

AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 6 | NUMMER 1 | GOLßEN, DEN 5. JANUAR 2018

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- 1. Änderungssatzung des Amtes Unterspreewald über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald vom 28.11.2017 – Feuerwehrentschädigungssatzung – Seite 2
- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 28.11.2017 Seite 2

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2017 Seite 3
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bersteland (Hebesatzung) vom 13.12.2017 Seite 4

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 Seite 5
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Drahnisdorf vom 4.12.2017 (Hebesatzung) Seite 5

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2017 Seite 5

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 Seite 5

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2017 Seite 6

Gemeinde Schlepzig

- Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig vom 12.12.2017 Seite 6
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 Seite 10

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 Seite 10

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.11.2017 Seite 11

Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.11.2017 und 14.12.2017 Seite 11
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2008 und 2009 und die Entlastung des Amtsdirektors Seite 13

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2017 Seite 13

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Landesamt für Umwelt

- Einrichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz und von zwei Windkraftanlagen in 15938 Kasel-Golzig* Seite 14

Landkreis Dahme-Spreewald

- Offenlegung Gebäudeeinmessung Gemarkung Schlepzig Flur 3 und 8 Seite 14

Amt Unterspreewald

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Amtes Unterspreewald mit der Gemeinde Heideblick über die Bearbeitung von Aufgaben im Bereich des Planungsrechtes des Amtes Unterspreewald Seite 15

Trink- und Abwasserverbände

- Beschlussveröffentlichung der Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 06.11.2017 und 14.12.2017 Seite 16
- Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau v. 14.12.2017 Seite 17
- Geschäftsordnung der Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau v. 14.12.2017 Seite 20
- Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung) Seite 22
- Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung) Seite 28
- Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung) Seite 30

Amtsgericht

- Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in der Gemarkung Glienig, Az: 52 K 25/15 Seite 33
- Zwangsversteigerung eines Wohngrundstücks in der Gemarkung Krossen, Az: 52 K 18/17 Seite 35

Sonstiges

- Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer Grenzmittlung und der vorgenommenen Abmarkung, Mitteilung für die Erben nach Herrn Albert Drehwitz – Vermessungsbüro S. Minetzke Seite 36
- FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald Seite 36

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg - MLUL

- Änderung Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“ Seite 42

Amt Unterspreewald

- Bekanntmachung Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturcamp Neuendorf am See“ Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See Seite 43

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 112

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

1. Änderungssatzung des Amtes Unterspreewald über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.206) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald am 28.11.2017 folgende

1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

(1). § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung für den Amts- und den Ortsjugendwart und den Kidsjugendwart:

- Amtsjugendwart 80,00 €
- Stellvertreter 40,00 €
- Ortsjugendwart 20,00 €
- Kidsjugendwart 20,00 €

(2) § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Atemschutzgeräteträger, die im Jahr ununterbrochen alle erforderlichen Voraussetzungen für den Atemschutzeinsatz erfüllen, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 10,00 €.“

(3). § 2 Abs.8 wird neu eingefügt:

„Die Aufwandsentschädigung für den Einsatz als Brandsicherheitswache beträgt pro angefangene Stunde 10,00€.“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung des Amtes Unterspreewald über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Golßen, den 15.12.2017

gez. *Jens-Hermann Kleine*
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses vom 28.11.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	41-2017	
Tenor:	Haushaltssatzung 2018 des Amtes Unterspreewald	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	18
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	38-2017	
Tenor:	Bestellung des/r 3. Stellvertreters/in des Amtsdirektors des Amtes Unterspreewald Die Kämmerin des Amtes Unterspreewald, Frau Standfuß, wird zur 3. Stellvertreterin des Amtsdirektors bestellt.	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	18
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	33-2017	
Tenor:	Auftragsvergabe Bauvorhaben: Malerarbeiten Flurbereiche Erdgeschoss in der Kita „Haus des Kindes“, Stadtwall 8 in 15938 Golßen an die Firma Malerbetrieb Ihl GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 17a in 15910 Schönwald OT Schönwalde	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	18
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	39-2017	
Tenor:	Auftragsvergabe Bauvorhaben: Fassadenreinigung mit Algenentferner an der Kita „Haus des Kindes“, Stadtwall 8 in 15938 Golßen an die Firma „Die Fassadenreiniger GmbH“, Bahnhofstraße 40 in 14959 Trebbin	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	18
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	37-2017	
Tenor:	Vergabe feuerwehrtechnische Ausrüstung für die Feuerwehr des Amtes Unterspreewald an die Firma Blaul & Seifert GmbH (Burgstädt)	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	18
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	36-2017	
Tenor:	Auftragsvergabe für 3 leistungsstarke Hydraulikaggregate für die Freiwilligen Feuerwehren an die Firma Blaul & Seifert GmbH (Burgstädt)	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	18
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	43-2017	
Tenor:	1. Änderungssatzung des Amtes Unterspreewald über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald - Feuerwehrentschädigungssatzung-	

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	17
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 44-2017
 Tenor: Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	18
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 34-2017
 Tenor: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bearbeitung von Aufgaben im Bereich des Planungsrechtes des Amtes Unterspreewald mit den amtsangehörigen Gemeinden und der Gemeinde Heideblick.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	17
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	1

Beschlusnummer: 35-2017
 Tenor: Auftragsvergabe - Lieferung von Softwarelizenzen.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	17
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 42-2017
 Tenor: Auftragsvergabe - Lieferung von Kopier- und Drucksysteme an die Firma Halde- mann Bürotechnik GmbH, Zillerstraße 13, 15370 Fredersdorf

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	17
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 40-2017
 Tenor: Auftragsvergabe - Lieferung von Hard- ware an die Firma avado Systems Binder & Weber GbR, Am Flugplatz 12a, 15344 Strausberg

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	18
	Ja:	17
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 58-2017
 Tenor: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bersteland für das Jahr 2018 und Folgejahre

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	5
	Nein:	3
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 56-2017
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden zum Bau- planungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Neuendorf“ der Stadt Lübben

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	1

Beschlusnummer: 57-2017
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Bestätigung des 2. Nachtrages zur Baumaßnahme: Lärminderung durch Austausch der Fahrbahndecke, Dorfstraße 23 – 32 in 15910 Bersteland OT Niewitz

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 59-2017
 Tenor: Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages und Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in der Gemarkung Niewitz, Flur 1, Flurstück 423

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bersteland
(Hebesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes vom 01.11.2015 (BGBl. I S. 1834) i.V. m. den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland am 13.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bersteland wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 690 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018 und Folgejahre.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Golßen, den ~~15.12.~~ 2017

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsleiter

Gemeinde Drahnisdorf

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 53-2017
 Tenor: Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 56-2017
 Tenor: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Drahnisdorf für das Jahr 2018 und Folgejahre

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 52-2017
 Tenor: Zustimmung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Vorhaben: Ausbaustrecke Berlin-Dresden und Zustimmung zur dinglichen Sicherung der Maßnahmen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 54-2017
 Tenor: Bestätigung des Nachtragsangebotes vom 20.11.2017 zum Bauvorhaben: Ersatzneubau Gehweg und Straßenbeleuchtung im OT Falkenhain von Nr. 31-57 - zusätzliche Leuchte

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 2
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 57-2017
 Tenor: Abschluß eines Bauerlaubnisvertrages mit der DB Netz AG zum Bauvorhaben: Ausbaustrecke Berlin - Dresden, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Drahnisdorf (Hebesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1,2 und 25 Grundsteuergesetz vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes vom 01.11.2015 (BGBl. I S. 1834) i. V. m. den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 21.12.2007 (GVBl. I/19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf am 04.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Drahnisdorf wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 620 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | | 320 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018 und Folgejahre.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Golßen, 11.12.2017

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdiirektor

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2017 gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 43-2017
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Jetsch, Flur 2, Flurstücke 268/1 und 268/2

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 33-2017
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Voranfrage - Errichtung eines Einfamilienhauses, Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 714

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 35-2017
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH: Einzug von Glasfaserkabel in die vorhandene Verrohrung entlang der Landesstraße L 421 (Kuschkower Str. in Schlepzig bis Hauptstraße in Krausnick) sowie die Erweiterung des Multifunktionsgehäuses im Bereich Hauptstraße 1 im OT Krausnick

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 36-2017
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH: Einzug von Glasfaserkabel in die vorhandene Verrohrung entlang der Hauptstraße in Krausnick sowie die Erweiterung des Multifunktionsgehäuses im Bereich Hauptstraße 21 im OT Krausnick

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 37-2017
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Ferienhausgebiet Nordwest“ im OT Briesen der Gemeinde Halbe

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 34-2017
 Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages für das gemeindeeigene Flurstück 57/2 der Flur 5 in der Gemarkung Krausnick

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.12.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 46-2017
 Tenor: Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 45-2017
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Ferienhausgebiet Nordwest“ im OT Briesen der Gemeinde Halbe

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 5
 Nein: 2
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig

- Kita-Satzung -

Auf der Grundlage

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der jeweils geltenden Fassung und
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Entstehung einer Gebührenpflicht
- § 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren
- § 6 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- § 7 Verpflegung
- § 8 Sonstige Regelungen
- § 9 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 10 Sonstige Regelungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Schlepzig befindet, sowie für die Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für eine Kita außerhalb der Trägerschaft der Gemeinde sowie für die Entscheidung der Kostenübernahme hierfür. Zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg gelten ferner die Regelungen der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme - Spreewald in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte oder zur Betreuung in der Kindertagespflege ist bei der Amtsverwaltung Ordnungsamt, mindestens zwei Monate im Voraus zu stellen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf beschieden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. auf einen Platz in der Betreuung von Kindern in der Tagespflege. Dem Wunsch nach einem bestimmten Kindertagesstätten-Platz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen Betreuungsbereich Krippenkinde (0 bis 3 Jahre), Kindergartenkinde (3 bis 6 Jahre) in der Kita „Libelle“ vorhanden ist.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines von allen Personensorgeberechtigten/Eltern unterzeichneter Betreuungsvertrag. Nach Unterzeichnung, kann eine Änderung des Beginns der Aufnahme, nur durch eine Kündigung nach § 9 Abs. 1 erfolgen.

(5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes ist in der Kinder-einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer anderen Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.

(7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist das Amt Unterspreewald unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.

(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kindertagesstätte z.B. in einem anderen Ort haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch das Amt Unterspreewald den Rechtsanspruch für das Kind prüfen zu lassen. Das Amt Unterspreewald entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Gebührenfestsetzung ausschlaggebend:

- (a) für Kinder bis zur Einschulung mit einem täglichen Betreuungsumfang von
 - bis zu 6 Stunden
 - bis zu 8 Stunden
 - bis zu 10 Stunden

(3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn der Neuregelung des nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleitung konkret zu vereinbaren.

(5) Die Kernbetreuungszeit zur Betreuung der Kinder beginnt 8:30 Uhr und endet 14:30 Uhr, diese muss eingehalten werden.

(6) Kinder im Alter bis zur Einschulung haben in den ersten 2 Wochen nach ihrer Aufnahme eine Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Leitung der Kita vereinbart und beinhaltet ein schrittweises Heranführen an die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit.

(7) In den (Sommer) Ferien kann die Kindertagesstätte bis zu drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Außerdem gibt es in der Einrichtung individuell die Möglichkeit, drei frei wählbare flexible Schließtage zu nehmen, die vom Kita-Ausschuss beschlossen werden. Während der Schließtage und den Betriebsferien besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bekannt gegeben werden. Die Kindertagesstätte ist vom 24. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

(8) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegerson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Die Erhebung der Gebühren, gemeint ist der Elternbeitrag, erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(3) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in Anspruch nimmt. Sind mehrere Gebührenschuldner, z.B. zwei Personensorgeberechtigte, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat.

(6) Die Gebührenzahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen

§ 5

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern bemessen und ent-

sprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage 1 der Gebührensatzung zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Bis zu einem bereinigten Elterneinkommen von 1 100,00 € wird der jeweilige Mindestbeitrag erhoben.

(2) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.

(3) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.

(4) Das anzurechnende Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner widerspiegeln. Als Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten grundsätzlich die Lohnsteuerbescheinigungen des Vorjahres. Als Ausnahmen gelten z.B. Arbeitslosigkeit und Elternzeit. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten soll einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.

(5) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuer-Bescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommenselbststeinschätzung). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.

(6) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Nettoeinkommen) sowie zuzüglich der sonstigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z. B.

- Unterhaltsleistungen;
- Renten;
- Einkommen nach dem SGB wie z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld;
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Wohnungsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen soweit es einen monatlichen Beitrag von 300 € übersteigt.

(8) Im Falle des Absatzes 5 ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung zur Gebührenberechnung einzureichen. Danach erfolgt der endgültige Gebührenbescheid. Es gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten oder muss die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro je angefangene Stunde und Kind erhoben. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung festgesetzt, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, bei vorläufigen Bescheiden jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen.

Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Amtsverwaltung den Gebührenschuldner gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt Absatz 1 Satz 1.

§ 7

Verpflegung

(1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkergeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.

(2) Das Essengeld wird in Höhe der häuslichen Ersparnis gesondert vom Caterer in Rechnung gestellt.

§ 8

Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson bzw. deren Bevollmächtigten.

Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten/Eltern entlassen.

(2) In begründeten Fällen können Gastkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) in der Kita „Libelle“ aufgenommen werden.

Es gelten die Regelungen dieser Satzung. Das tägliche Elterngeld wird in folgender Höhe erhoben. In dem Elterngeld sind alle zusätzlichen Kosten enthalten.

- | | |
|----------------------|--------------|
| • Krippenkinder | 25 € pro Tag |
| • Kindergartenkinder | 20 € pro Tag |
| • Hortkinder | 15 € pro Tag |
| • | |

(3) Sollte das Kind, aus bestimmten Gründen nicht die Kita besuchen, muss es bis 8:30 Uhr in der Einrichtung entschuldigt werden.

(4) Bei Krankheiten des Kindes, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss bei Wiederaufnahme ein ärztliches Attest in der Einrichtung vorgelegt werden.

Die Kitaleitung ist berechtigt in Einzelfällen auch bei sonstigen Erkrankungen ein ärztliches Attests zu verlangen.

Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu informieren und die Abholung des Kindes zu veranlassen.

§ 9

Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab Posteingang bei der Amtsverwaltung. Im letzten Monat vor Schuleintritt erfolgt die Abrechnung Tag genau bis zum letzten Wochentag vor Schulbeginn.

(2) Ein Kindergartenplatz muss gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll.

Dies gilt auch, wenn das Kind vom Kindergarten in die Hortbetreuung einer anderen Einrichtung wechselt oder den Hort grundsätzlich nicht besuchen soll.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird die Kündigung durch das Amt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Das Amt Unterspreewald kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsver-

pflichtungen zwei Monate nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag oder gegen diese Satzung verstoßen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung.

Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, oder ist es aus sonstigen Gründen der Kindertagesstätten nicht möglich die Betreuung des Kindes zu gewährleisten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 17.07.2001, die Kindertagesstättegebührensatzung vom 17.07.2001 und 1. Änderungssatzung der Kita-Gebührensatzung vom 30.03.2010 der Gemeinde Schlepzig außer Kraft.

Golßen, den 12.12.2017

gez.

Jens-Hermann Kleine, Amtsdirektor

Anlage 1 – Monatliche Gebühren

Anlage 1 der Kita-Satzung der Gemeinde Schlepzig

Stand: 24.10.2017

Monatliche Gebühren

1. Berechnung der monatlichen Gebühren unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit

Bis zu einem bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 der Kita-Satzung von 1 100,00 € wird der Mindestbeitrag erhoben.

Die monatlichen Gebühren betragen:

- a) für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 7,0 v. H.	Mindestbetrag: 18,00 € u. Höchstbetrag: 176,00 €
bis zu 8 Stunden täglich 7,5 v. H.	Mindestbetrag: 24,00 € u. Höchstbetrag: 211,00 €
bis zu 10 Stunden täglich 8,5 v. H.	Mindestbetrag: 30,00 € u. Höchstbetrag: 246,00 €

- b) für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 5,0 v. H.	Mindestbetrag: 16,00 € u. Höchstbetrag: 81,00 €
bis zu 8 Stunden täglich 6,0 v. H.	Mindestbetrag: 21,00 € u. Höchstbetrag: 97,00 €
bis zu 10 Stunden täglich 7,0 v. H.	Mindestbetrag: 28,00 € u. Höchstbetrag: 113,00 €

2. Berechnung der monatlichen Gebühren unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft	Der Anteil der unter Anlage 1.1. genannten Gebühr beträgt je betreutem Kind
1. Kind	100 v. H.
2. Kind	90 v. H.
3. Kind	80 v. H.
4. Kind oder mehr	70 v. H.

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 49-2017
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH: Einzug von Glasfaserkabel in die vorhandene Verrohrung entlang der Dorfstraße in Schlepzig sowie außerhalb der Ortslage entlang der Kreisstraße K6123 in Richtung Dürrenhofe

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 47-2017
 Tenor: Auftragsvergabe: Durchführung Winterdienst kommunaler Grundstücke (Gehwege, Plätze) in Schlepzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 3
 Ja: 3
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 37-2017
 Tenor: Übertragung der Aufgabe „Erlass einer Werbeanlagensatzung“ auf das Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 46-2017
 Tenor: Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 48-2017
 Tenor: Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 67-2017
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Aufstockung des Einfamilienhauses Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 563

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 68-2017
 Tenor: Grundstückskauf - Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstücke 168, 172

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 69-2017
 Tenor: die Bestätigung des Nachtrages zum Auftrag: Vergaberechtliche Begleitung des Ausschreibungsverfahrens Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Erweiterung Grundschule Schönwalde

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 70-2017
 Tenor: Aufhebung und erneute Einleitung des Vergabeverfahrens für Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Erweiterung der Grundschule Schönwalde - Los 3,4 und 5

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 71-2017
 Tenor: Außerplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aufgrund von unvorhersehbaren Ausgaben für die Havariebeseitigung an der Beregnungsanlage auf dem Sportplatz in Schönwalde

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.11.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 43-2017
 Tenor: Übertragung der Aufgabe „Erlass einer Sondernutzungssatzung“ auf das Amt Unterspreewald

		Gemeinde Unterspreewald	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.11.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:	
Beschlusnummer: Tenor:	45-2017 Zustimmung zum Bauvorhaben der MIT-NETZ Strom mbH, Netzregion Brandenburg; Verlegung Mittelspannungskabel entlang der L 711 und Demontage Mittelspannungsfreileitung von Sellendorf nach Schöneiche		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: Tenor:	46-2017 Genehmigung der Eilentscheidung zur überplanmäßigen Ausgabe für das Bauvorhaben: Denkmalgerechte Sanierung Außenbereich Gutshaus und Dorfgemeinschaftshaus in Schenkendorf Nr. 3 und 5, 15938 Steinreich, OT Glienig, GT Schenkendorf	Beschlusnummer: Tenor:	49-2017 Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2008 der Gemeinde Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: Tenor:	47-2017 Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg; Auftragserteilung für das Bauvorhaben: Errichtung einer Kleinkläranlage im Zuge der denkmalgerechten Sanierung des Außenbereiches Gutshaus und Dorfgemeinschaftshaus in Schenkendorf 3+5 in 15938 Steinreich, OT Glienig, GT Schenkendorf	Beschlusnummer: Tenor:	50-2017 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Unterspreewald
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: Tenor:	42-2017 Abschluss eines Kaufvertrages über eine Garage auf dem Flurstück 497 der Flur 1 der Gemarkung Sellendorf	Beschlusnummer: Tenor:	51-2017 Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: Tenor:	44-2017 Grundstücksverkauf - Gemarkung Sellendorf, Flur 1, Flurstück 346	Beschlusnummer: Tenor:	52-2017 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2018 und Folgejahre
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 4 Nein: 2 Enthaltung: 1 Befangen: 0
Beschlusnummer: Tenor:	44-2017 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Anbau einer Außentreppe an vorhandenes Mehrfamilienhaus, Gemarkung Leibsch, Flur 1, Flurstücke 18, 19, 304	Beschlusnummer: Tenor:	44-2017 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Anbau einer Außentreppe an vorhandenes Mehrfamilienhaus, Gemarkung Leibsch, Flur 1, Flurstücke 18, 19, 304

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.12.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:
Beschlusnummer: Tenor:	45-2017 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Ferienwohnungen und Pensionsbetrieb Ploch - Voranfrage - An- und Ausbau einer Betriebsleiterwohnung auf einem Wirtschaftsgebäude, Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 6, Flurstück 219	Beschlusnummer: 57-2017 Tenor: Wahl des ordentlichen Mitgliedes der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Herr Daniel Neumann
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 5 Nein: 2 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: Tenor:	46-2017 Auftragsvergabe Erneuerung Steganlage Kahnhafen Neu Lübbenau An die Fa. Zimmerei Peter Ostwald, Große Dorfstr. 9, 15913 Märkische Heide	Beschlusnummer: 58-2017 Tenor: Wahl des 1. Stellvertreters für das ordentliche Mitglied der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Herr Lothar Lorenz
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: Tenor:	47-2017 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Grundstückseinfriedung (Wochenendhäuser Wutscherogge) im Außenbereich mit Wildzaun und Toranlage Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstücke 45, 46, 47, 48, 49 und 50	Beschlusnummer: 59-2017 Tenor: Wahl des 2. Stellvertreters für das ordentliche Mitglied der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Frau Bärbel Kernchen
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 6 Nein: 1 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: Tenor:	54-2017 Abschluss eines Gestattungs- und Nutzungsvertrages - Gemarkung Neuendorf/See, Flur 2, Flurstück 95	Beschlusnummer: 53-2017 Tenor: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturcamp Neuendorf am See“ in der Gemeinde Unterspreewald, OT Neuendorf/See
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: Tenor:	55-2017 1. Änderung des Gestattungs- und Nutzungsvertrages - Gemarkung Neuendorf/See, Flur 2, Flurstück 96	Beschlusnummer: 56-2017 Tenor: Auftragsvergabe Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Lärminderung der Schulstraße im OT Neu Lübbenau inkl. Buswendeschleife durch Austausch der Fahrbahndecke einschließlich der damit untrennbar verbundenen Arbeiten
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 20.11.2017 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er legt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 14.12.2017

Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 20.11.2017 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2008 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er legt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 14.12.2017

Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirektor

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2017 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 86-2017
 Tenor: Zustimmung zum Vorhaben der Toll Collect GmbH Berlin: Errichtung einer Mautkontrollsäule an der B 115, Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstück 765

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 12
 Ja: 2
 Nein: 7
 Enthaltung: 3
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 87-2017
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Erneuerung eines Durchlasses an der Grundstückszufahrt zum Grundstück (Gemarkung Zützen, Flur 3, Flurstück 20) Am Fließ 1, OT Sagritz

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 90-2017
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau: Verlegung einer Trinkwasserleitung von Falkenhain nach Sagritz

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 91-2017
 Tenor: Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Durchführung der Unterhaltungsreinigung und des Winterdienstes auf den Rampen und in der Personenunterführung im Bahnhof Golßen durch die DB Station & Service AG - Tischvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 12
 Ja: 9
 Nein: 1
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 73-2017
 Tenor: Grunderwerb im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Dresden
 Betreff: Seitenwegeausbau Mahlsdorfer Grund

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 80-2017
 Tenor: Flurstücksbereinigung Flurstück 30 der Flur 1, der Gemarkung Mahlsdorf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 11
 Ja: 11
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 88-2017
 Tenor: Grundstücksverkauf Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstücke 779, 781, 786, 788

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
 Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Hauptstr. 41, 15938 Golßen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
 Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
 www.wittich.de/agn/herzberg

IMPRESSUM

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Landesamt für Umwelt

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz und von zwei Windkraftanlagen in 15938 Kasel-Golzig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 9. Januar 2018

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstücke 68 und 74 sowie in der Gemarkung Schiebsdorf, Flur 2, Flurstück 87 und Flur 4, Flurstück 41 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs ENERCON E-92 mit einem Rotordurchmesser von 92 m, einer Nabenhöhe von 138,38 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 184,38 m. Die elektrische Nennleistung beträgt je Anlage 2,35 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellflächen und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im November 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 17. Januar 2018 bis einschließlich 16. Februar 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Strasse 7, Zimmer 4.27, 03050 Cottbus und im Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41, Sekretariat im 2. Obergeschoss in 15938 Golßen und im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S006 in 15910 Schönwalde OT Schönwalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Boden, FFH- und SPA-Schutzgebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sind während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. Januar 2018 bis einschließlich 16. März 2018** unter Angabe der Registriernummer 50.082.00/15/1.6.2V/T12 schriftlich oder elektronisch (t12_50.082.00_15@lfu.brandenburg.de) beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen und im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwalde OT Schönwalde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Ein-

wendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 25. April 2018, um 10 Uhr im Haus Germania - Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 95 in 15910 Bersteland OT Niewitz erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Gebäudeeinmessung

In die digitale Liegenschaftskarte der Gemarkung **Schlepzig, Flur 3 und 8 (nördliche Dorfstraße und Bergstraße)** wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinmessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.

Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Gemäß § 17 (1) Satz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) Artikel 1 des Gesetzes zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens vom 27.05.2009 - (GVBl. I S. 166) geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I – 2010, Nr. 17) ist die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten bekanntzugeben. Bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 18.01.2018 bis 08.02.2018** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202702 bei Frau Schreiber notwendig.

(62-5.1-1084/16)

*Im Auftrag
gez. Schreiber*

Amt Unterspreewald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bearbeitung von Aufgaben im Bereich des Planungsrechtes des Amtes Unterspreewald mit den amtsangehörigen Gemeinden und der Gemeinde Heideblick

zwischen **dem Amt Unterspreewald**
Markt 1
15938 Golßen
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Jens-Hermann Kleine
und der **Gemeinde Heideblick**
Langengrassau Luckauer Straße 61
15926 Heideblick
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Deutschmann

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 1; 2 Abs. 1 Pkt. 2; 3 Abs. 1 Pkt. 1; 7 bis 9 und § 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geschlossen.

Präambel

Das Amt Unterspreewald und die Gemeinde Heideblick stimmen mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darin überein, dass sie eine Vollzeitstelle für einen Sachbearbeiter für Planungsrecht im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit schaffen.

§ 1 Ziele und Zweck

(1) Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt Unterspreewald und der Gemeinde Heideblick hat das Ziel einer effektiven Leistungserbringung und Bündelung der öffentlichen Pflichtaufgaben. Mit dieser Kooperation werden folgende Ziele verfolgt:

- fachlich sachgerechte Aufgabenwahrnehmung gleichgelagerter Angelegenheiten/Sachverhalte bzw. Probleme durch eine/n Beschäftigte/n
- effektiver Einsatz vorhandenen Fachwissens aufgrund Erfahrungswissens und Vertrautheit mit dem Planungsrecht sowie optimale Nutzung von Fachkompetenzen

- Unterstützung des Fachbereiches durch Spezialkenntnisse
- Kosten- und Zeiteinsparung.

(2) Zu diesem Zweck wirken beide Vertragsparteien auf der Grundlage von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung zusammen und streben an, die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Fragen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen sowie durch einen kontinuierlichen Austausch zu klären.

(3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die dargestellten Ziele und den Zweck dieser Kooperationsvereinbarung nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und insgesamt alles zu unterlassen, was diesen Zielen und Zwecken hinderlich ist.

§ 2

Vertragsgegenstand und Aufgaben

Für die Gemeinde Heideblick und das Amt Unterspreewald sind nachstehende Aufgaben durchzuführen bzw. wahrzunehmen:

- Vorbereitende Arbeiten bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen,
- Vorbereitende Arbeiten bei der Erstellung von B-Plänen,
- Digitalisierung der Flächennutzungspläne einschließlich Text für das zu entwickelnde digitale Bürgerportal,
- Erarbeitung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen entsprechend der gesetzlichen Grundlage des Baugesetzbuches,
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Planungsrecht,
- Unterstützung bei der Einholung der Trägerbeteiligungen,
- Kommunikation des Planungsrechts in den Vertretungen,
- Teilnahme an Beratungen und
- Teilnahme an Fortbildungen.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

(1) Der/die Beschäftigte für Planungsaufgaben steht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Amt Unterspreewald.

(2) Das Amt Unterspreewald trägt als Dienstherr der aufgabenwahrnehmenden Beschäftigte/n die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben entsprechend § 2 dieser Vereinbarung.

(3) Die Gemeinde Heideblick ist über alle sie betreffenden Sachverhalte zeitnah zu unterrichten. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist die Gemeinde Heideblick unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Gemeinde Heideblick ermächtigt die/den Beschäftigten des Amtes Unterspreewald in deren Namen zur Aufgabenwahrnehmung/Aufgabenerledigung nach § 2 dieser Vereinbarung sowie für das Handeln für die Gemeinde Heideblick.

§ 4

Dienstausweis

Der/die Beschäftigte erhält einen Dienstausweis, in dem seine/ihre Befugnis ausgewiesen wird, auf dem Gebiet des Amtes Unterspreewald und der Gemeinde Heideblick tätig zu werden.

§ 5

Regelung der Zusammenarbeit

(1) Der Dienstort der/des Beschäftigten befindet sich in der Verwaltung der Gemeinde Heideblick, Langengrassau Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick.

(2) In der Regel an zwei Tagen, Dienstag ab 14:00 Uhr und Freitag ganztags arbeitet der/die Beschäftigte am Nebenstandort der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 49, OT Schönwalde, 15910 Schönwald.

(3) Über die Tätigkeiten für die Kooperationspartner ist ein Zeitaufweis von der/dem Beschäftigten zu führen, welcher im Hauptamt des Amtes Unterspreewald bis zum 4. Werktag des neuen Monats abzugeben ist.

(4) Die Beantragung der/des Beschäftigten von Urlaub erfolgt in Abstimmung mit den Kooperationspartnern und Genehmigung durch das Amt Unterspreewald.

§ 6

Personal und Kostenausgleich

(1) Das Amt Unterspreewald stellt den/die Beschäftigte/n für die übertragenen Aufgaben der Gemeinde Heideblick zur Erfüllung der in § 2 benannten Aufgaben der Kooperationsvereinbarung bereit.

(2) Der Kostenausgleich der notwendigen Personalausgaben (einschließlich pflichtige Lohnnebenkosten, wie SV-Beiträge Arbeitgeber- und ZVK-Beiträge) erfolgt durch Abrechnung jeweils zum Halbjahresende durch das Amt Unterspreewald aufgrund und ausschließlich für Zeiten des tatsächlichen zeitlichen Aufwandes.

(3) Kosten für Dienstreisen, die aufgrund der auszuführenden Tätigkeit notwendig sind, werden von der/dem jeweils leistungserbringenden Gemeinde/Amt in Rechnung gestellt, wenn ein über das sonst durch den Beschäftigten übliche Maß an Anfahrts- bzw. Abfahrtskilometern entsteht.

(4) Die Kosten für Aus- und Fortbildung werden zu gleichen Teilen von den Kooperationspartnern getragen.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

Die Kooperationspartner verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutz gewahrt wird. Dies erfolgt insbesondere auch dadurch, dass dem/der mit der Durchführung betrauten Beschäftigten untersagt ist, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 8

Kündigung und Laufzeit

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Sie kann innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung soll begründet werden.

Davon unabhängig kann die Vereinbarung jederzeit aufgehoben werden, wenn alle Aufgaben gemäß § 2 erledigt sind.

(3) Das Recht jedes Kooperationspartners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Außerordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Kooperationsvertrag auch während der vereinbarten Laufzeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages in erheblichem Maße verletzt.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. November 2017 in Kraft.

Für die Gemeinde Heideblick
Heideblick, 07.11.2017

gez. *Deutschmann*
Bürgermeisterallg.

gez. *Kleinegez.*
Amtdirektor

Für das Amt Unterspreewald
Golßen, 23.11.2017

gez. *Weide*
Stellvertreter

i.V. *Schudek*
allg. Stellvertreterin

Trink- und Abwasserverbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 06.11.2017 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 13/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Änderung des Finanzplanes zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2017.

Beschluss Nr.: 14/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem Landkreis Dahme-Spreewald das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ECOVIS aus Berlin für die Jahresabschlussprüfung 2017 zur Beauftragung vorzuschlagen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: 15/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Aufnahme eines Kredites zur Rückzahlung von Anschlussbeiträgen für Trinkwasser bei der Investitions- und Landesbank Berlin-Brandenburg. Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Beschluss Nr.: 16/2017

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes

Dürrenhofe/Krugau beschließt, das bestehende Arbeitsverhältnis im technischen Bereich ab dem 01.11.2017 für ein weiteres Jahr befristet fortzuführen.

Beschluss Nr.: 17/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Vertrag zur mobilen Abwasserversorgung im Verbandsgebiet mit dem Unternehmen Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH aus Cottbus um 2 Jahre zu verlängern.

Annett Lehmann

Hans-Jürgen Lawnik

Verbandsvorsteherin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 14.12.2017 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 18/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr.: 19/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau. Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss Nr.: 20/2017

entfällt

Beschluss Nr.: 21/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Trinkwassergebührensatzung. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss Nr.: 22/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung). Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss Nr. 23/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung). Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss Nr. 24/2017

entfällt

Beschluss Nr. 26/2017 – Eilbeschluss

Die Verbandsversammlung beschließt, dass sich der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau an der Musterklage des Zweckverbandes WAH „Havelland“ Nauen gegen das Land Brandenburg auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes beteiligt und sich dieser anschließt.

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss Nr. 25/2017**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zur Absicherung des Bereitschaftsdienstes im Ortsteil Schlepzig an das Einzelunternehmen Hans-Jürgen Lawnik, Dorfstraße 21, in 15910 Schlepzig zu vergeben

gez. *Annett Lehmann* gez. *Hans-Jürgen Lawnik*

Verbandsvorsteherin *Vorsitzender der Verbandsversammlung*

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Gemäß § 10 Abs. 1 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung am 14.12.2017 die folgende Verbandsatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform und Sitz

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. die Gemeinde Märkische Heide für die Ortsteile Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Groß Leine, Glietz, Gröditsch, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen und Klein Leine für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1b dieser Satzung
2. die Gemeinde Schlepzig.

(2) Der Zweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

(3) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Märkische Heide.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet gem. § 1 Abs. 1 die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und Betreibung der dazu notwendigen Anlagen,
- b) die schadlohe Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und Betreibung der dazu notwendigen Anlagen.
- c) die dezentrale Entsorgung des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schmutzwassers
- d) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesonderter Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.

(2) Die Organe des Zweckverbandes und die Verbandsmitglieder tauschen regelmäßig Informationen aus, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

(3) Im Havariefall haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Informationspflicht bezieht sich vorrangig auf die Anlagen des Verbandes, die im Territorium des jeweiligen Verbandsmitgliedes installiert wurden.

(4) Die mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Verband über.

§ 4

Verbandsanlagen

(1) Der Zweckverband erwirbt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Grundstücke und Anlagen zu Eigentum. Der Zweckverband schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied einen Übernahmevertrag.

(2) Die Anlagen, die die Verbandsmitglieder dem Zweckverband übereignet haben, sind in einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen.

(3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Der Antrag auf Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Schriftform. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische oder rechtliche Bedenken nicht bestehen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Gemeinde Märkische Heide sowie der Gemeinde Schlepzig zusammen. Die Gemeinde Märkische Heide entsendet 5 Vertreter und die Gemeinde Schlepzig einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Die Gemeinde Märkische Heide hat in der Verbandsversammlung 5 Stimmen, die Gemeinde Schlepzig eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben.

Ist nur ein Vertreter der Gemeinde Märkische Heide in der Sitzung anwesend, so gibt er sämtliche Stimmen der Gemeinde ab. Sind in der Sitzung mehrere Vertreter der Gemeinde Märkische Heide anwesend, so gibt der Stimmführer die Stimmen der Gemeinde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen :

1. den Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. den Wirtschaftsplan einschließlich der Verbandsumlagen und der Aufnahme von Krediten,
3. die Investitionsplanung und das Abwasserbeseitigungskonzept, das Trinkwasserversorgungskonzept und das Sanierungskonzept,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,

5. die Gründung neuer und die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung,
6. den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
7. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks - und Vermögensgeschäften soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000 € übersteigt,
8. die Aufnahme von Darlehen und Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €,
9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 5.000 € übersteigt,
10. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten,
11. die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, deren Wert 10.000 € übersteigt,
12. die Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 30.000 € oder der Wert des Nachgebens 5.000 € übersteigt,
13. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 15.000 € übersteigt,
14. die Aufnahme neuer Mitglieder,
15. den Austritt von Verbandsmitgliedern,
16. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens,
17. den Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen die Höhe der Verbandsumlage,
18. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
19. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
20. die Auseinandersetzungen im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
21. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.

- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
 (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet und ihm Akteneinsicht gewährt wird.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.
 Sie muss zusammentreten, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.
 (2) Die Verbandsversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form einberufen, unter Angabe

- des Ortes, des Datums und der Uhrzeit,
- der vorgesehenen Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Fristberechnung zählen Absende- und Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (3) Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind vor dem Sitzungstermin gemäß § 19 Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
 (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Male ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben.
 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 (2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
 (3) Änderungen der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 11

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
 (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 12

Protokoll

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und den Wortlaut von Anträgen sowie insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 13

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und sein/e oder ihr/e Vertreter/in werden von der Verbandsversammlung gewählt.
 (2) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin wird für die Dauer von 8 Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern in der Verbandsversammlung gemeinsam und eigenhändig zu unterschreiben. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.
 Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von

2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Die Sätze 1-7 gelten entsprechend für den/die Vertreter/in des Vorstandsvorstehers /der Vorstandsvorsteherin.

(3) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er oder sie bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. Er oder sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzte des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin.

(4) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung im Interesse des Zweckverbandes keinen Aufschub duldet und nicht bis zum Zusammentritt der Versammlung aufgeschoben werden kann. Über die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung informiert er oder sie die Mitglieder unverzüglich.

(5) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin ist verpflichtet, der Versammlung Auskunft zu erteilen.

(6) Im Übrigen gelten für den Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin die Bestimmungen der Kommunalverfassung für den Bürgermeister entsprechend.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin oder seinem/seiner Vertreter/in zu unterzeichnen.

§ 14

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Versammlung, der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin und der/die stellvertretende Vorstandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls sowie Sitzungsgeld. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann der Zweckverband die erforderlichen Angestellten und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anwendbar.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen. Investitionen sollen dabei vorrangig mit verfügbaren Mitteln aus Beiträgen und Fördermitteln Dritter finanziert werden und im Übrigen durch Darlehensaufnahme. Es gelten die kommunalabgabenrechtliche und kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften mit dem Ziel einer nachhaltigen Kostendeckung.

(2) Soweit sich trotz der Beachtung der Regelung des Abs. 1 gleichwohl eine Unterdeckung ergibt, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage und der von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan, für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.

(3) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Mitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Mitglieder ins Verhältnis gesetzt. Ist eine Gemeinde nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, richtet sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwoh-

ner in den betreffenden Ortsteilen. Für die Gemeinde Schlepzig ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Die Zahl der Einwohner der verbandsangehörigen Ortsteile der Gemeinde Märkische Heide ergibt sich aus der Bevölkerungsstatistik der Meldebehörde der Gemeinde Märkische Heide zum 30. Juni des Vorjahres.

(4) Die Umlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Ein Widerspruch eines Mitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 17

Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Der Beitritt setzt einen Antrag voraus, in dem der Beitretende gegenüber dem Zweckverband erklärt, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

(2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Mitgliedes voraus. Beim Ausscheiden haben das ausscheidende Mitglied und der Zweckverband – soweit erforderlich – eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen, die der Beschlussfassung der Versammlung bedarf.

(3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig weiter. Einen Rechtsanspruch auf Übertragung von Vermögen hat es nicht, jedoch kann die Versammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied die der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen in seinem Gemeindegebiet zu übertragen.

§ 18

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Der Beschluss der Auflösung setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Mitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Mitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Anlagen, die von den Mitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Mitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Mitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Mitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
- Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen gemäß dem Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend § 16 Abs. 3 auf die Mitglieder verteilt.
- Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Mitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
- Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Mitgliedern beglichen. Als Maßstab gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, ist laut GKG der Vorstandsvorsteher der Abwickler. Der Abwickler untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Versammlung kann, solange der Zweckverband noch existiert, eine andere Person als Abwickler bestellen.

(4) Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen. Reicht das Vermögen dazu nicht aus, sind die notwendigen Mittel durch eine vom Abwickler festzusetzende Umlage aufzubringen.

(5) Der Abwickler hat das Vermögen und die Verbindlichkeiten nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitglieder zu verteilen.

(6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie eventuell erforderliche Änderungen dazu werden von der Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ bekanntgegeben.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, Satzungen und deren Änderungen sind in dem Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kassel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes in 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a für mindestens zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Märkische Heide und in den Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Ortsteile sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schlepzig öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

- Gemeinde Märkische Heide
Gemeindeverwaltung, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a
- Ortsteile
- Biebersdorf, Dorfstraße 32
- Dollgen, Wiegehaus (Am Dreieck)
- Dürrenhofe, Kuschkower Str. 29
- Glietz, Bushaltestelle gegenüber FF-Gerätehaus
- Gröditsch, An der Feuerwehr
- Groß Leine, Neue Dorfstr. 8
- Groß Leuthen, Schlossstraße 16 a, und Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FF-Gerätehaus)
- Krugau, Krugauer Dorfstraße 37
- Kuschkow, Pretschener Str. 2
- Leibchel, Leibcheler Dorfstraße 33 a
- Schuhlen-Wiese, Neue Hauptstraße 18, und Gemeindebegegnungszentrum, Dorfaue 1a
- Wittmannsdorf-Bückchen, Zur Kirche 12 und Landstr. 12
- Klein Leine, Ecke Waldower Straße
- Gemeinde Schlepzig
- an der Bushaltestelle in der Dorfstraße 88
- an der Bushaltestelle zwischen Dorfstraße 75 und 76
- an der Fleischerei Schiela, gegenüber Dorfstraße 58

(5) Die Schriftstücke gem. Abs. 4 sind volle 5 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme sind auf dem Schriftstück durch den jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ in Kraft. Märkische Heide, den 14.12.2017

Annett Lehmann, *Verbandsvorsteherin*

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzung gemäß den Bestimmungen des § 8 der Verbandssatzung ein und führt sie durch.

(2) Die Einladung muss Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung enthalten.

Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können die Beratungsunterlagen noch bis zum Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zu den Sitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Bei der Fristberechnung zählen Absendetag und Sitzungstag nicht mit. In dringenden Fällen kann ohne Frist geladen werden.

(4) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg getroffen werden müsste.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Zweckverbandes vorgelegt werden.

(3) In der Sitzung ist die Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von großer Dringlichkeit sind.

Die objektive Dringlichkeit ist zu begünden und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung benachrichtigen sie ihre Stellvertreter.

(2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das an einer Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Verbandsversammlung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst frühzeitig mitteilen.

Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Versammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes teilnehmende Mitglied persönlich einzutragen hat.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen entsprechend der Gemeindeordnung der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Versammlung, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung und eine formalrechtliche Beschlussfassung.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit. Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn feststeht, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden.
4. eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung
5. Mitteilung über Tätigkeiten (Bericht) des Verbandsvorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, soweit nicht die Verbandsversammlung durch Beschluss die Tagesordnung ändert, gleichartige Tagesordnungspunkte verbindet oder einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzt.
8. Schließung der Sitzung durch den Verbandsversammlungsvorsitzenden.

§ 5 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Beratung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Ein Verbandsmitglied oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

Er erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.

(3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu richten.

Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen. Auf Antrag kann die Verbandsversammlung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung. Ein Mitglied, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

§ 6 Anträge

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes Anträge auf Beschlussfassung stellen. Bei Eintritt in die Beratung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Der Beschlussvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.

(2) Anträge, die gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan zu erhöhten Ausgaben oder verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 7 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung über jeden Antrag und jede Vorlage gesondert abstimmen. Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Text der Beschlussvorlage zu verlesen, soweit nicht der Beschlussvorschlag den Mitgliedern schriftlich vorliegt. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.

(2) Bei Beschlussfassung wird offen durch Heben der Hand abgestimmt.

(3) Namentlich abgestimmt wird, wenn dies ein Verbandsmitglied beantragt.

(4) Geheim abgestimmt wird, wenn dies ein Mitglied der Verbandsversammlung beantragt.

(5) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

(6) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Vorsitzenden.

(7) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(8) Für das Verbandsmitglied Märkische Heide gibt der/die Stimmführer/in die Stimmen des Verbandsmitglieds ab.

§ 8 Anfragen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu jedem Tagesordnungspunkt Anfragen stellen und von dem Verbandsvorsitzer Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sollen spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich beim Verband vorliegen. Die Anfragen können auch mündlich bei einer auf jeweils 5 Minuten begrenzten Fragezeit gestellt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzer hat schriftliche Anfragen in der Verbandsversammlung bekanntzugeben und zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen nicht geantwortet werden kann.

(3) Eine Aussprache erfolgt nur, sofern die Verbandsversammlung dies beschließt.

§ 9 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner des Verbandsgebietes sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Zweckverbandes an die Verbandsversammlung zu richten.

(2) Die Fragen sind schriftlich an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten. Sie müssen spätestens am 3. Kalendertag vor der Sitzung der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Fragen werden zur nächsten Sitzung zurückgestellt, es sei denn, dass eine sofortige Beantwortung möglich ist.

(3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht.

Die Fragestunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Versammlung möglich. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Es muss enthalten:

- Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende einer Sitzung,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- die Namen der anwesenden Mitglieder der Versammlung, der Vertreter der Verwaltung und anderer zu der Verhandlung zugelassener Personen,
- den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und Beschlüsse
- die Namen der Mitglieder der Versammlung, die wegen Mitwirkungsverbot an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- den Wortlaut der Begründung,
- das Abstimmungsergebnis, auf Verlangen das genaue Stimmenverhältnis und bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Versammlungsmitglied persönlich gestimmt hat; auf Verlangen eines Mitglieds der Versammlung, wie es abgestimmt hat,
- verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch ein Versammlungsmitglied

bei Wahlen:

1. abgegebene gültige und ungültige Stimmen sowie Stimmeneinhalten, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber und bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens
2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift oder die Festlegung, dass Einwendungen nicht erhoben wurden • den wesentlichen Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung
3. Ordnungsmaßnahmen • den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit • Störungen der Sitzung und die vom Vorsitzenden getroffenen Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der nachfolgenden Versammlung zu übermitteln.

§ 12 Mitwirkungsverbot

(1) Mitglieder der Versammlung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 der Kommunalverfassung dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung zu offenbaren. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluss vorliegen, entscheidet die Versammlung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied nicht mitwirken. Das Mitwirkungsverbot erstreckt sich nicht nur auf die Beschlussfassung selbst, sondern auch auf die Vorbereitung derselben.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied der Versammlung darf nach Ausschluss an der Beratung – bei Entscheidung der Angelegenheiten nicht mitwirken. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes auffalten.

(3) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Versammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 13 Ordnungsbestimmungen

(1) Um einen reibungslosen Sitzungsverlauf zu gewährleisten, hat der Vorsitzende der Versammlung entsprechend § 45 GO Maßregelbefugnisse.

(2) Der Vorsitzende kann ein Verbandsmitglied zur Sache rufen, wenn dieses vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Ordnung rufen, wenn dieses gegen die Geschäftsordnung oder die Vorschriften der Kommunalverfassung verstößt das Wort entziehen, wem dieses auf einen Ruf zur Sache oder den Ordnungsruf nicht reagiert.

Letztes Mittel ist der Ausschluss von der Sitzungsteilnahme, wem dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung erforderlich ist.

(3) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung trotz Ermahnung weiterhin stören, ausschließen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Versammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Die Regelungen des § 10 dieser Geschäftsordnung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Berstelnd, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

*Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin*

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung)

Gemäß §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 10, 11 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 66 ff des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5) und nach Maßgabe seiner Verbandssatzung hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts, Allgemeine Auschlüsse
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Art, Größe und Zahl der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse
- § 10 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 11 Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Abwasseranlage
- § 12 Erstellung, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasseranlage
- § 13 Haftung

- § 14 Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften
- § 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz
- § 20 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 21 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht Öffentliche Einrichtungen

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtet und betreibt der Zweckverband jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen

- zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung,
- zur dezentralen Beseitigung und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung bestimmt der Zweckverband.

(4) Anlagen und Einrichtungen Dritter gehören zu den öffentlichen Einrichtungen, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung:

Die Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von dabei anfallendem Klärschlamm und die Verwertung oder Beseitigung der dabei anfallenden Stoffe. Hiervon ist auch das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser sowie der nicht separierte Klärschlamm in Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe umfasst.

3. Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage:

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte Entwässerungsnetz (Kanalisation) einschließlich seiner technischen Einrichtungen (wie z. B. Schmutzwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.) und (anteilig) das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen.

4. Dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage:

Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Beseitigung und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des Klärschlammes aus Kläranlagen sowie (anteilig) das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen;

5. Grundstücksanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal (Hauptsammler) bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich des Prüfschachtes (Kontroll-/Revisionsschacht), wenn er sich unmittelbar hinter der Grenze befindet. Beim Anschluss über private Straßen, private Wege oder ein Vorderliegergrundstück ist der Grundstücksanschluss die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grenze des privaten Weges bzw. des Vorderliegergrundstücks.

Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

6. Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist die auf dem privaten Grundstück verlaufende Anschlussleitung vom Prüfschacht an der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude. Bei Hinterliegergrundstücken, bei denen die Anschlussleitung über eine private Straße, einen privaten Weg oder ein Vorderliegergrundstück verläuft, zählt die Leitungsstrecke von der Grenze des privaten Weges bzw. des Vorderliegergrundstücks bis zum Prüfschacht des Hinterliegergrundstücks zum Hausanschluss. Der Hausanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

8. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

9. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn diese vor seinem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist (Anschlussrecht). Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Soweit die Voraussetzungen für einen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nicht vorliegt, ist jeder Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, für sein Grundstück die dezentrale öffentliche Einrichtung zum Abfahren des gesammelten Schmutzwassers bzw. Schlammes in Anspruch zu nehmen. Nach der betriebsfertigen Erstellung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage hat der Anschlussberechtigte das Recht, das gesammelte Schmutzwasser bzw. den separierten und nicht separierten Klärschlamm aus Kläranlagen an den Zweckverband abzugeben (Benutzungsrecht).

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten, der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen.

§ 5**Begrenzung des Benutzungsrechts,
Allgemeine Ausschlüsse**

(1) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
2. die öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
3. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind Abwässer ausgeschlossen, die über die in den ATV-Richtlinien zulässigen Schadstofffrachten und Schadstoffinhalte für kommunale Abwässer hinausgehend belastet sind.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trester und hefehaltiger Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
- b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmittel oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
- e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- f) farbstoffhaltige Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(6) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes besteht ein Trennsystem, d. h. Niederschlagswasser wird nicht mit Fäkalien und anderen Abwässern gemeinsam abgeleitet. Niederschlagswasser soll auf dort, wo es anfällt, versickert werden.

§ 6**Anschlusszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte, auf dessen Grundstück Schmutzwasser anfällt, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück für Wohn- oder gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen wurde.

(2) Die Pflicht zum Anschluss richtet sich auf die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung, wenn diese vor dem Grundstück fertiggestellt ist. Alle für den Anschluss infrage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage auf eigene Kosten einbauen und betreiben.

(3) Wird die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage neu errichtet, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung durch den Zweckverband anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.

(4) Soweit die Voraussetzungen für einen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nicht vorliegt, hat der Anschlussberechtigte zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben und die dezentrale öffentliche Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers bzw. des separierten und nicht separierten Klärschlamm in Anspruch zu nehmen (Anschlusszwang).

(5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, so kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (1) nachträglich eintreten. Der Anschlussberechtigte erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage innerhalb von drei Monaten nach Schaffung der Anschlussmöglichkeit.

§ 7**Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.

(2) Bei Grundstücken, die nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist der Anschlussberechtigte ver-

pflichtet, zur Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage zu benutzen. Er hat dem Zweckverband das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. den Klärschlamm zu überlassen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte im Einzelfall auf Antrag befreit werden, wenn ihm der Anschluss auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 9

Art, Größe und Zahl der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Haus- und/oder Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Schmutzwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen.

Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschlusses gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

(3) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

§ 10

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

(1) Die Lage des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der Straßenkanalisation bestimmt der Zweckverband. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses obliegt dem Zweckverband, der hiermit auch Dritte beauftragen kann.

(3) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Haus- und/oder Grundstücksanschluss werden nach Aufforderung durch den Anschlussberechtigten, durch den Zweckverband beseitigt.

§ 11

Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Schmutzwasseranlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen mit Ausnahme des Haus- oder Grundstücksanschlusses sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Der Zweckverband kann verlangen, daß die Dichtheit der Anschlusskanäle der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und die Unterhaltung wie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Reinigungsschachtes ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Anschlussberechtigte die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der Zweckverband legt im Einzelnen fest, innerhalb welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich wasserdicht abzuschließen.

(3) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Sandfänge und Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Zweckverband zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.

(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die abgeschiedenen Stoffe aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Reinigungsöffnungen gas- und wasserdicht verschlossen sind.

(6) Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Aufnahme des Schmutzwassers dienen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Eigentümer für einen rückstaufreien Abfluss des Schmutzwassers zu sorgen. Soweit erforderlich, hat der Anschlussberechtigte das Schmutzwasser mittels einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten. Einzelne Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern.

(7) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 12

Erstellung, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasseranlage

(1) Ist ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nicht möglich oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benut-

zungszwang erteilt, so hat der Grundstückseigentümer Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung zu errichten. Das Schmutzwasser aus solchen Grundstücksentwässerungsanlagen wird dem Zweckverband überlassen.

(2) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Zweckverband die Annahme des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu verlangen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung (abflusslose Gruben/Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe) sind von dem Anschlussberechtigten nach den allgemeinen Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage entleert werden kann.

(5) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe erfolgt mindestens einmal im Jahr. Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt nach Maßgabe der Wartungsprotokolle.

(6) Mit der Übernahme des Schmutzwassers bzw. des Schlammes geht dieses in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Gegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.

(8) Bei nachträglichem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 13 Haftung

(1) Der Anschlussberechtigte haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der zentralen oder dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er ist auch ersatzpflichtig für Schäden die durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen.

(2) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Anschlussberechtigte ist dem Zweckverband auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, diese durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.

(4) Werden die Schäden oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, so sind diese dem Zweckverband als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

§ 14 Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften

Die für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Betreuung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und -gebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächten, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Der Zweckverband kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten, mit Beginn der Maßnahme, im Voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht des Zweckverbandes auszuweisen.

(5) Fällt auf einem Grundstück, das an eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(6) Schmutzwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Zweckverband. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

(7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnah-

mestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Der Zweckverband kann auch den Einbau einer Abwasseremissionsmessstation, von automatischen Probeentnahmegäräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des PH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und gleichzeitig häusliches Schmutzwasser eingeleitet, so sind auf Verlangen so viele Schmutzwassermessstationen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des nicht häuslichen Schmutzwassers erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen.

(8) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(9) Der Zweckverband ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den Grundstücken Schmutzwasserproben zu entnehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
- b) erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
- c) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
- d) Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten;
- e) Mängel an dem Haus- und/oder Grundstücksanschluss auftreten;
- f) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
- g) Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
- h) Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung);
- i) Der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Haus- und/oder Grundstücksanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses erforderlich wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Zweckverband zu erfolgen.

§ 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

(1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicher-

heit, die ordnungsgemäße schadlose Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
- b) sein Grundstück entgegen § 6 Abs. 1 und 5 dieser Satzung nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentlichen Schmutzwasseranlage anschließt,
- c) das Schmutzwasser entgegen § 7 dieser Satzung nicht in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet oder behelfsmäßige Entwässerungsanlagen auf Grundstücken betreibt, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.
- d) Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß betreibt oder unterhält, nicht anpasst, Mängel nicht beseitigt oder abgegebene Stoffe den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zuführt.
- e) als Anschlussberechtigter sein Grundstück entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht unterirdisch mit einem eigenen Haus- und/oder Grundstücksanschluss gesondert anschließt.
- f) die für die Prüfung der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch den Zweckverband gemäß § 15 Abs. 1 und 6 dieser Satzung verweigert.
- g) entgegen § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt oder die Anordnungen des Beauftragten des Zweckverbandes nicht befolgt,
- h) vom Zweckverband gemäß § 15 Abs. 7 dieser Satzung geforderte Probenahmestellen oder Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung dem Zweckverband vorlegt.
- i) als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten gemäß § 17 dieser Satzung nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
- j) entgegen § 23 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 19**Gebühren, Beiträge, Kostenersatz**

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sowie für sonstige Leistungen des Zweckverbandes werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG erhoben.

§ 20**Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Unberührt bleiben die vom Zweckverband in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 21**Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 22**Übergangsregelung**

(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.

(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erstellen.

§ 23**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 23.11.2010 und deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 14.12.2017

Verbandsvorsteherin
Annette Lehmann

Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung)

Gemäß §§ 10, 11 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004 hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenpflichtiger
§ 3	Verbrauchsgebühr – Maßstab und Gebührensätze
§ 4	Grundgebühr – Maßstab und Gebührensätze
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschild
§ 7	Veranlagung und Fälligkeit
§ 8	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 9	Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Zahlungsverzug
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1**Grundsatz**

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, (im Folgenden: Zweckverband) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.

(2) Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Anlage. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3**Verbrauchsgebühr
Maßstab und Gebührensätze**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Menge des entnommenen Wassers wird durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler ermittelt.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Wenn ein geeichter Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, wird ein Trinkwasserverbrauch von 70 l pro auf dem Grundstück gemeldeter Person und Tag berechnet. Das entspricht 25 m³ pro Person im Jahr.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,40 €/m³ incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.

(5) Der Zweckverband stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen

Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 16,41 € je Tag erhoben. Als Kautions für das Standrohr hat der Antragsteller 500,00 € zu hinterlegen. Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

§ 4 Grundgebühr Maßstab und Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasseranlage wird eine Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben.

(2) Für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke gelten die folgenden Grundgebührensätze pro Wohnung und Monat:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Für Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag gezahlt wurde | 5,50 € |
| b) | Für Grundstücke, für die kein Anschlussbeitrag gezahlt wurde | 8,95 € |

Die Gebührensätze gem. Abs. 2 a) und b) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

(3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(4) Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gemäß Absatz 2 erhoben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird oder genutzt werden kann (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) eine Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Dabei wird diejenige Zählergröße zugrunde gelegt, die erforderlich ist, um den Wasserbedarf der jeweiligen gewerblichen oder sonstigen Einheit zu decken.

(5) Für Grundstücke, die ausschließlich industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des eingebauten Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe

Zähler Bezeichnung und Größe				Grundstücke für die der Anschlussbeitrag geleistet wurde	Grundstücke für die der Anschlussbeitrag <u>nicht</u> geleistet wurde
Qn	2,5	/ Q ₃	4	5,50 €	8,95 €
Qn	6	/ Q ₃	10	13,20 €	16,65 €
Qn	10	/ Q ₃	16	22,00 €	25,45 €
Qn	15	/ Q ₃	25	33,00 €	33,00 €
Qn	25	/ Q ₃	40	55,00 €	55,00 €
Qn	40	/ Q ₃	63	88,00 €	88,00 €
Qn	60	/ Q ₃	100	132,00 €	132,00 €
Qn	100	/ Q ₃	160	220,00 €	220,00 €
Qn	150	/ Q ₃	250	330,00 €	330,00 €

Jede Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

(6) Für Grundstücke, die überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 5 erhoben. Zusätzlich wird für jede vorhandene Wohnung eine Grundgebühr gem. Absatz 2 erhoben.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet, so gilt die Ableseperiode des Wasserzählers als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlung gem. Abs. 2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid festgesetzten Höhe jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 27.12. des Jahres fällig.

(3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(4) Ist einer der in Abs. 2 genannten Zeitpunkte für die Fälligkeit der Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Entsteht die Gebührenschild erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Zweckverband die Vorauszahlung durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragte jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabepflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
- b) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt.
- c) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
- d) entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
- e) entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11

Zahlungsverzug

(1) Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zu der Schwere der Vertragsverletzung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen zukünftig nachkommt.

(3) Der Zweckverband oder seine Beauftragten können einen Durchflussminderer (Tagesdurchfluss 10 l/Tag) einbauen. Bei Abwesenheit des Anschlussnehmers oder Verweigerung des Zutrittsrechts wird der Grundstücksanschluss an der Versorgungsleitung dauerhaft und kostenpflichtig durchtrennt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 06.12.2011 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 14.12.2017

Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

(Abwassergebührensatzung)

Gemäß §§ 10, 11 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Maßstab der Mengengebühr
- § 4 Mengengebühr - Gebührensätze
- § 5 Grundgebühr – Maßstab und Gebührensätze
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenscheid
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (im Folgenden: Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine zentrale und eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom alten als auch vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab der Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen,

die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die zentrale öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband auf Anforderung (Übersendung von Zählerkarten) mitzuteilen. Sie sind durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen. Betreibt der Gebührenpflichtige eine Eigenwasseranlage, so hat er den Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler, der zeitlich mit dem Hauptzähler (Abs. 3) abzulesen ist. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Bei gewerblichen Betrieben können für den Nachweis der in der Produktion verbrauchten oder aus sonstigen Gründen nicht eingeleiteten Wassermengen auch sachverständige Gutachten zugelassen werden, die der Gebührenpflichtige vorlegen kann.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der Einleitung des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird auf Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, der Trinkwasserverbrauch mit einer Mindestmenge von 70 l pro Person und Tag (= 25 m³ pro Person im Jahr) für die Berechnung angesetzt.

(7) Muss auf einem Grundstück die Entsorgung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube innerhalb von nur drei Tagen erfolgen, so wird hierfür ein Eilzuschlag erhoben.

(8) Die Mengengebühr für die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage entnommenen und abgefahrenen Schlammes berechnet.

§ 4

Mengengebühr - Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 5,13 €/m³.

(2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt

- für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 7,20 €/m³
- für die Entsorgung von separiertem und nicht separiertem Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen 47,71 €/m³

(3) Der Eilzuschlag für die kurzfristige Entleerung abflussloser Gruben gem. § 3 Abs. 7 beträgt 40,82 € pro Eilabfuhr.

(4) Die Auswahl und Beauftragung des Unternehmens durch die Gebührenpflichtigen mit individueller Abrechnung der Transportkosten ist nicht zulässig.

§ 5

Grundgebühr Maßstab und Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben. Für die Schlammbehandlung aus Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe wird keine Grundgebühr erhoben.

(2) Für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke wird eine Grundgebühr von 6,00€ pro Wohnung und Monat erhoben:

(3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens

aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(4) Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gemäß Absatz 2 erhoben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird oder genutzt werden kann (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) eine Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Dabei ist diejenige Zählergröße zugrunde zu legen, die erforderlich ist, um den Wasserbedarf der jeweiligen gewerblichen oder sonstigen Einheit zu decken.

(5) Für Grundstücke, die ausschließlich industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des eingebauten Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe

Zähler Bezeichnung und Größe	Grundgebühr
Q_n 2,5 / Q_s 4	6,00 €
Q_n 6 / Q_s 10	14,40 €
Q_n 10 / Q_s 16	24,00 €
Q_n 15 / Q_s 25	36,00 €
Q_n 25 / Q_s 40	60,00 €
Q_n 40 / Q_s 63	96,00 €
Q_n 60 / Q_s 100	144,00 €
Q_n 100 / Q_s 160	240,00 €
Q_n 150 / Q_s 250	360,00 €

(6) Für Grundstücke, die überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 5 erhoben. Zusätzlich wird für jede vorhandene Wohnung eine Grundgebühr gem. Absatz 2 erhoben.

(7) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzungen die Größe des erforderlichen Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Q_s 4 (Q_n 2,5) angenommen. Bei gewerblich und bei in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken wird die erforderliche Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes oder der sonstigen Nutzung, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der auf solchen Grundstücken typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer nicht mehr erfolgt.

§ 7

Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach dem durch Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauch berechnet, so gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Abschlagszahlung gem. Absatz 2. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 27.12. jedes Jahres fällig.

(3) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahreserschmutzwassermenge fest. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(5) Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Gebührenpflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,

2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. (1) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2010 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 14.12.2017

Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Amtsgericht

01/2018

Amtsgericht

Lübben (Spreewald), den 01.12.2017

Geschäfts-Nummer: 52 K 25/15

Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, dem 19.02.2018 um 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstrasse 2-3, Erdgeschoß, Saal II

die im Grundbuch von Glienig Blatt 8 eingetragenen Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd.Nr. 10

Gemarkung Glienig, Flur 2, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, 1710 qm

Lfd.Nr. 11

Gemarkung Glienig, Flur 4, Flurstück 5, Forsten und Holzungen, Ackerland, 23891 qm

Lfd.Nr. 12

Gemarkung Glienig, Flur 4, Flurstück 9, Ackerland, 24798 qm

Lfd.Nr. 15

Gemarkung Glienig, Flur 2, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, 13840 qm

Lfd.Nr. 16

Gemarkung Glienig, Flur 4, Flurstück 20, Waldfläche, Außerhalb der Ortslage, 4453 qm

Lfd.Nr. 17

Gemarkung Glienig, Flur 4, Flurstück 21, Waldfläche, Außerhalb der Ortslage, 26966 qm

Und bzgl. der im Grundbuch von Glienig Blatt 87 eingetragenen Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd.Nr. 1

Gemarkung Glienig, Flur 4, Flurstück 6, Ackerland, Forsten und Holzungen, 159 qm

Lfd.Nr. 2

Gemarkung Glienig, Flur 4, Flurstück 10, Forsten und Holzungen, Ackerland, 322 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um folgende Grundstücke:

Flurstück 41 ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden (Bauzeit vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts). Die Postanschrift lautet: Schlossstrasse 11 in Glienig.

Bei den weiteren Flurstücken handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flurstücke. Flurstücke 20 und 21 dienen einer forstwirtschaftlichen Nutzung.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 01.03.2016 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt auf:

Flurstück 41 : 76.000 EUR
Flurstück 5 : 11.942 EUR
Flurstück 9: 12.590 EUR
Flurstück 15: 7.058 EUR
Flurstück 20: 2.155 EUR
Flurstück 21: 13.052 EUR

Flurstück 6: 72 EUR
Flurstück 10: 117 EUR.

Im Internet unter www.zvg.com.

Eine Zahlung der Sicherheitsleistung in Bar im Termin ist ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Michelchen
Rechtspflegerin



Amtsgericht Lübben (Spreewald)
52 K 18/17

Lübben (Spreewald), den 11.12.2017

ZWANGSVERSTEIGERUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, den 29.01.2018, 11.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2-3, Erdgeschoss, Saal II

das in Krossen liegende
im Grundbuch von Drahnisdorf, Blatt 20209

eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Krossen

Flur 1

Flurstück 37

Gebäude- und Freifläche

Hauptstraße 22

groß 963 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Um 1900 erbautes und in den 1980er Jahren saniertes und modernisiertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit zwei abgeschlossenen Wohnbereichen und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2017 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen :
Marita Beloch, Drahnisdorf

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
55.000,00 Euro

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wilde, Rechtspflegerin

Sonstiges

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lübber Dorfstraße 30
 15907 Lübben (Spreewald)
 Telefon: 03346-183033
 Fax: 03346-183037
 e-mail: info@biofauna-minezke.de

Info-Potokan
 BIC: WELADED1330
 IBAN: DE881605000003891024862
 Deutsche Bank
 BIC: DEUTDE33HAN
 IBAN: DE6312070040640123800

Steuer-Nr.: 04924901565

Datum : 13.12.2017
 GB-Nr.: 17237

Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer Grenzermittlung und der vorgenommenen Abmarkung
 Aushang / Veröffentlichung einer Benachrichtigung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

In der Stadt Gollfen, Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstück 809 habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S.166), geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I – 2010, Nr. 17), ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Trotz intensiver Nachforschungen konnte im vorliegenden Fall der Aufenthaltsort eines / mehrerer (*) Beteiligten / (*) nicht ermittelt werden. Die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BbgVermG ist den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen (*) Abmarkung (*) bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll durch Zustellung erfolgen. Entsprechend §1 Abs.1 und 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG), in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bitte ich zu veranlassen, dass dem / den(*) Beteiligten die beifolgende Benachrichtigung bekannt gemacht wird.

Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung bitte ich nach Zustellung auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

 Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke, ÖbVI

Anlage
 Text der Benachrichtigung

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lübber Dorfstraße 30
 15907 Lübben (Spreewald)
 Telefon: 03346-183033
 Fax: 03346-183037
 e-mail: info@biofauna-minezke.de

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potokan
 BLZ 180 500 00
 Kto: 3681 02 4862
 Deutsche Bank
 BLZ 120 700 00
 Kto: 640 1236

Steuer-Nr.: 04924901565

Datum : 13.12.2017
 GB-Nr : 17237

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herrn Erben nach Herrn Albert Drehwitz,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/1, S.457) in der zuletzt gültigen Fassung, habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

 Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke, ÖbVI

Bekanntmachung

Art: _____

Ort: _____

Zeitraum: _____

(Unterschrift)

FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald

Regionale Arbeitsgruppen, Exkursionen und Informationsveranstaltungen geplant

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und besteht aus Fauna-Flora-Habitat Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten. Es dient der Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Schutz bestimmter Lebensraumtypen und seltener wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Das Biosphärenreservat Spreewald trägt die Verantwortung für insgesamt 14 FFH- Gebiete und für Teilbereiche eines Vogelschutzgebietes. Um die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten festzulegen, werden für diese Gebiete gemäß Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) Managementpläne erstellt. Nach erfolgreichem Abschluss der Waldplanung in zwei FFH-Gebieten in 2018 wird nun mit der Erarbeitung der übrigen 14 Planwerke begonnen. Die Bietergemeinschaft Natur+ Text GmbH (Leitung der Bietergemeinschaft), LB Planer + Ingenieure GmbH (Luftbild Brandenburg), Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH und Landschaft planen und bauen GmbH ist mit der Planerstellung beauftragt. Die Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald leitet den Prozess.

Die Managementpläne beinhalten:

- eine Gebietsbeschreibung
- die Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- die Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- eine Planung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten
- Umsetzungsmöglichkeiten

Die Erstellung der Planwerke erfolgt auf Grundlage des Handbuchs zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg (siehe: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/handbuch-ffh-management.pdf>).

In der Zeitspanne 2018 bis 2020 erhalten Behörden, Gemeinden, Verbände, Nutzer und Eigentümer, die in ihren Belangen betroffen sind, die Gelegenheit, sich an dem Planungsprozess zu beteiligen. Zum Anstoß des fachlichen Austauschs werden u.a. regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten und gezielte Einzelgespräche geführt.

Alle erforderlichen Maßnahmen werden nach Möglichkeit so geplant, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen. Anstehende Termine und eine Kurzcharakterisierung der Gebiete können auf der Internetseite <http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/> eingesehen werden.

Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für die Erfassung von Pflanzen und Tieren die Schutzgebietsflächen ab dem Frühjahr 2018 begehen. Hierfür bitten wir um Verständnis und Unterstützung.

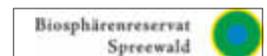
Zur Information über die anstehende Planung sind Betroffene und Interessierte herzlich zu einer öffentlichen Auftaktveranstaltung eingeladen:

Für den Unterspreewald: Am 20. Februar 2018 von 17:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr im Rathaussaal des Rathauses Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald).

Weitere Informationen zum Thema Natura 2000 und der Managementplanung finden Sie unter: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.445729.de>

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
 Referat GR4
 Biosphärenreservat Spreewald
 Herr Eugen Nowak
 Schulstraße 9
 03222 Lübbenau



Tel.: 03542 8921-0
 Fax: 03542 8921-40
 E-Mail: eugen.nowak@lfu.brandenburg.de
 Natur + Text GmbH
 Dipl.-Biologe Reinhard Baier
 Friedensallee 21
 15834 Rangsdorf
 Tel.: 033708 73800
 Fax: 033708 20433
 E-Mail: reinhard.baier@naturundtext.de
 Internet: <http://www.naturundtext.de>



Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).

Verwaltungsbehörde ELER:
www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert
 aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Kindereinrichtungen und Schulen im Amt Unterspreewald

Milchbrötchen und Plätzchen backen

Gemeinsam mit der Elternsprecherin Frau Rieß-Meißner wollten wir mit den Schülern der Klasse 2a eine Weihnachtsfeier einmal anders gestalten.

Also hatten wir uns für Mittwochvormittag in der Bäckerei zum Brötchen- und Plätzchenbacken verabredet. Unterstützung und Hilfe bekamen wir auch vom Bürgermeister Roland Gefreiter. Die Vorarbeit für dieses Projekt leisteten wir im Mathematikunterricht. Wir lernten verschiedene Waagen kennen, die Einheiten Kilogramm und Gramm und wogen verschiedene Dinge im Unterricht schon ab.

In der Bäckerei lernten wir als erstes das Rezept (Zutaten) vom Milchbrötchen kennen. Jedes Kind brachte eine Schüssel mit und musste nun alles genau abwiegen: Zucker, Mehl, Hefe Butter, Milch und eine Prise Salz.

Anschließend wurde kräftig geknetet und die Brötchen geformt. Schon beim Kneten mussten sich die Kinder ganz schön anstrengen. Nun kamen die Brötchen auf das Blech und anschließend wurden sie in den Ofen geschoben.

Dann lernten die Kinder noch verschiedene Zusatzmaterialien für Brötchen kennen, z. B. Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne, Mohn, Röstzwiebeln u. a. Vorbereitete Semmeln wurden nun damit zubereitet.

Es war schön anzusehen, wie die Kinder gemeinsam im Team arbeiteten und sich gegenseitig halfen. Als die Brötchen goldbraun waren, staunten die Kinder nicht schlecht, als sie aus dem Backofen kamen. Die Augen der Schüler leuchteten. Jedes Kind durfte an diesem Tag die selbstgebackenen Meisterstücke mit nachhause nehmen.



Nach getaner Arbeit stärkten wir uns gemeinsam bei einem Frühstück mit frischen Brötchen mit Wurst, Käse, Nutella u. a.

Danach durften wir noch 3 Bleche Plätzchen verzieren. Allen Kindern hat es riesigen Spaß gemacht.

Ein großes Dankeschön an unsere beiden fleißigen Helfer Frau Rieß-Meißner und Herrn Roland Gefreiter.

B. Raschke

Was ist denn in der Schule los? – ODER besser gefragt: Was war denn los?

LESEN – LESEN – LESEN

Wir wollten es uns nicht nehmen lassen, den „Bundesdeutschen Vorlesetag 2017“ mit Leben zu erfüllen. Deshalb bereiteten wir uns seit einigen Wochen auf diesen besonderen Tag vor.

Im Rahmen des Deutschunterrichts stellten wir einander unsere Lieblingsbücher vor und übten auch das ausdrucksstarke Lesen. Wir bemühten uns, mit passender Betonung, Gestik und Mimik, den Inhalt unserer Geschichten für alle Zuhörer nach-erlebbar zu machen. Das war gar nicht so leicht und nur die 3 Besten der einzelnen Klassen qualifizierten sich für den Vorlesewettbewerb unserer Schule.

Und dann, am 17.11.2017, war es endlich so weit. Unter den „gestrengen Augen und Ohren“ einer Jury durften sie ihr Können vor einem größeren Publikum unter Beweis stellen. Sie mussten jetzt allerdings neben ihren geübten Texten auch noch aus einem unbekanntem Buch vorlesen. Wir Zuhörer dankten es ihnen mit viel Applaus.

Dieser Wettbewerb war jedoch nur ein Teil unseres Vorlesetages. Begonnen hatte er so:

In der ersten Stunde traten andere Vorleser in Aktion – nämlich Freiwillige der 6.Klassen. Sie waren sicher nicht weniger aufgeregt, als die Kandidaten beim Lesewettbewerb, aber sie machten ihre Sache wirklich gut. Und auch die sich anschließenden Aktionen innerhalb der Klassen trugen zur erfolgreichen Abrundung unseres Vorlesetages bei.

Den krönenden Abschluss bildete die Siegerehrung mit der Übergabe von Urkunden sowie kleinen Prämien an unsere LESESTARS.

Für viele von uns war es ein toller Tag und wir bedanken uns bei allen Helfern.

Auf ein Neues im nächsten Jahr hoffen die Leseratten der Grundschule Schönwalde.

Mitteilungen der Gemeinden

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Fastnacht in Krausnick

27.01.2018, 08.00 Uhr
Zampern

27.01.2018, 20.00 Uhr
Disco mit DJ Ronny

28.01.2018, ab 11.00 Uhr
Blasmusik mit den Spreewälder Jungs

28.01.2018, ab 15.00 Uhr
Kinderdisco mit Dudellumpi

10.02.2018, ab 20.00 Uhr
Eierkuchenball mit der VOX Band



Stadt Golßen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Golßen,

das Jahr 2017 ist Geschichte und 2018 hat gerade erst begonnen. Ich hoffe Sie haben den Jahreswechsel gut begangen und konnten zufrieden auf das vergangene Jahr zurückschauen. Wir, die Stadtverordneten und ich waren mit gemischten Gefühlen ins Jahr 2017 gestartet. Wir mussten zum wiederholten Mal einen unausgeglichene Haushalt beschließen. Was bedeutet, die Stadt war in der so genannten „vorläufigen“ Haushaltsführung. Das machte es uns schwer, bis unmöglich Projekte, die vorgesehen waren, umzusetzen. Dennoch haben wir einiges geschafft. Ich möchte da nur das Schloss nennen. Wir sind jetzt so weit, dass wir die notwendigen Mittel zur Projektierung des Umbaus bzw. Renovierung in den Haushalt einstellen werden. Im Zuge des Bahnbaus konnte der Fußgänger/Radfahrertunnel fertig gestellt werden. Durch den Streckenausbau war die Stadt gezwungen, sich an mehreren Baumaßnahmen zu beteiligen, was dazu führte, dass wir auf Fördermittel des Landes angewiesen waren. Und das Land fordert aus diesem Grund von uns unsere Einnahmen zu verbessern (Steuern und Abgaben zu erhöhen) und „freiwilligen“ Ausgaben zu reduzieren. Das in einem vernünftigen Maß zu gestalten war nur durch eine vertrauensvolle, konstruktive Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Amtes „Unterspreewald“ möglich. Wofür ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken möchte. Diese gute Zusammenarbeit machte es auch möglich einige freiwillige Leistungen, trotz „klammer“ Kasse, auch im vergangenen Jahr leisten zu können. Als Beispiele möchte ich nennen, die Vereinsförderung, finanzielle Beteiligungen am „Spreewälder Gurkentag“ und den Weihnachtsmarkt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich noch einmal ausdrücklich bei Frau Rita Peger aus Gersdorf bedanken. Ihr Baum hat uns in der vergangenen Adventszeit alle erfreut. Nachdem im November/Dezember 2016 alle Hindernisse für einen Baubeginn des Radweges Zützen-Golßen aus dem Weg geräumt wurden, konnte der Bau im 1. Quartal mit den notwendigen Baumfällungen begonnen werden und fand im Sommer 2017 mit den Wegebauarbeiten seine Fortsetzung. Wir können davon ausgehen,

dass der Radweg in diesem Jahr fertiggestellt wird und Radfahrer endlich gefahrlos zwischen Zützen und Golßen fahren können. Auch an dieser Baumaßnahme ist die Stadt finanziell beteiligt, da in der Ortslage Zützen Gehwegarbeiten notwendig sind. Besonders freue ich mich, dass wir unsere Bibliothek und das Freibad auch weiter erhalten konnten. Gerade das Weiterführen der Bibliothek, nach dem Ausscheiden von Frau Wegner, durch 3 ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/er (Frau Handke, Frau Peisker und Herr W. Schneider) erfüllt mich mit Freude und Stolz. Wurde uns doch in den vergangenen Jahren schon oft nahegelegt die Einrichtung zu schließen. Das gleiche gilt auch fürs Freibad. Die Mehrheit der Stadtverordneten und ich haben uns aber immer zu beiden Einrichtungen bekannt und werden es auch weiter tun, so lange wir Verantwortung in dieser Stadt tragen. Denn beides gehört zu Golßen, wie der jährliche Weihnachtsmarkt. Unser Dank sollte deshalb an alle gehen, die im vergangenen Jahr wieder einen kleinen, aber feinen Weihnachtsmarkt für alle Golßener organisierten. Nun noch ein kurzer Ausblick auf 2018. Wir wollen wie schon bemerkt, die Umgestaltung des Schloss weiter voran bringen. In der Grundschule/Turnhalle werden umfangreiche Sanierungs- und Umbauarbeiten stattfinden. Es ist geplant notwendige Arbeiten an den Zufahrten zum Bahntunnel durchzuführen. Die Arbeiten am „Marstall“ sollen fortgeführt werden. Des Weiteren sind Reparaturen an einigen Wegen geplant. Und vieles mehr. Das alles ist aber nur realisierbar, wenn die Haushaltsplanung so läuft wie die Stadtverordneten und ich, sowie die Kämmererei sich das vorstellt. Die Vorzeichen sehen nicht schlecht aus. Gehen wir also optimistisch an die Aufgaben heran, die das Jahr 2018 für uns bereithält. Wie es dann endgültig aussieht werden wir nach dem Haushaltsbeschluss sehen. Ich wünsche Ihnen allen ein erfolgreiches, glückliches 2018. Vor allem aber wünsche ich Ihnen viel Gesundheit. Denn ohne sie können wir das neue Jahr nicht erfolgreich gestalten.

Ihr ehrenamtlicher Bürgermeister, Hartmut Laubisch

Historisches

Amtsfußball

Wenige Jahre nach Ende des I. Weltkrieges hatten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse normalisiert und der Freizeitsport erwachte wieder zu neuem Leben. Auch im Amtsbereich schossen Anfang der 20-er Jahre Fußballvereine wie Pilze aus dem Boden. In Jetsch und Sellendorf, dem damals noch selbstständigen Casel und Zützen-Crossen (Spielgemeinschaft) gründeten sich Vereine mit Schwerpunkt Fußball. In Freiwalde, Groß Lubolz, Niewitz, Schlepzig, Schönwalde und Waldow gab es damals ebenfalls Fußballvereine, z. T. mit mehreren Mannschaften. Gegen Ende der 20-er Jahre kam es zu einer Flaute und einige Vereine verschwanden von der Bildfläche, manche sogar für immer. Anfang der 30-er Jahre war die Krise vorüber und es gab wieder Neugründungen, wie z. B. die von Rot-Weiß Rietzneuendorf. In Golßen, Waldow und Zützen wurde ein zweiter Versuch gestartet und der SC 1931 Golßen, Stern Waldow und der SC Zützen gegründet. Während in der Anfangszeit überwiegend Freundschaftsspiele und kleine Fußballturniere ausgetragen wurden, gab es dann in den 30-er Jahren Punktspiele um die Meisterschaft im „Spree-waldkreis-Luckau“. Heute zum Amtsbereich gehörende Dörfer

wie Niewitz, Groß Lubolz, und Schönwalde spielten in der Saison 1931/32 z. B. gemeinsam mit Dahme, Luckau und Drehna-Crinitz in einer Staffel A. Golßen und Waldow waren in der Staffel B, gemeinsam mit Mannschaften aus Baruth, Dornswalde und Briesen. Die jeweiligen Staffelsieger bestritten dann das Finale. Ein Bericht über ein „Freundschaftsspiel“ zwischen den damaligen Konkurrenten Stern Waldow und dem SC 1931 Golßen zeigt, dass auch schon vor Jahrzehnten ein Spiel nicht immer 90 Minuten dauerte und überhartes Spiel selten belohnt wurde. Im Dezember 1931 schrieb das Golssener Stadtblatt, dass das Match bereits nach 30 Minuten beim Stand von 1 : 0 für Golßen abgebrochen wurde. Der Grund: „überhartes Spiel der Gäste“ und „ein selbstverschuldeter Schienbeinbruch eines Waldower Spielers“. Dass zu diesem Chaosspiel auch einige Anhänger beider Mannschaften beitrugen, darf mit Sicherheit angenommen werden. Der Bericht des Stadtblatts endete versöhnlich: „Erfreulich, daß Golssener Spieler bis zuletzt Disziplin bewahrten.“

L. Rose

Sonstige Informationen

Was ein Baby schon sagen kann

Elternbrief 3 – 3 Monate

Sie kennen Ihr Baby nun schon eine ganze Weile und wissen immer besser, warum es schreit oder quengelt, wann es hungrig oder müde ist, wie Sie es beruhigen oder ihm eine Freude machen können. Das Lallen, Glucksen und Strampeln zu Ihrer Begrüßung spricht eine deutliche Sprache – ebenso wie das ohrenbetäubende Gebrüll, mit dem Ihr Kind Ihnen von seinem leeren Magen oder seinem Bauchweh „erzählt“.

Vielleicht haben Sie auch das mit Ihrem Baby schon erlebt: Während Sie mit ihm sprechen, betrachtet es aufmerksam Ihr Gesicht. Plötzlich fängt es an, mit Armen und Beinen zu strampeln. Sie sehen es fragend an, da schenkt es Ihnen dieses unwiderstehliche zahnlose Lächeln – und Sie lächeln zurück. Ihre Finger wandern über sein Bäuchlein bis zur Nase: „Jetzt krieg' ich dich, jetzt ... krieg'... ich ...dich!“ Ihr Baby wird aufgeregter und jauchzt vor Freude. Sie halten inne und es wartet gebannt, was als Nächstes kommt. Sie beugen sich vor, um Ihren Kitzel-spaziergang fortzusetzen. Doch damit hat Ihr Kind wohl nicht gerechnet: Es wendet sich ab und runzelt die Stirn, die Freude scheint verflogen. Nach einigen Minuten höchster Anspannung braucht Ihr Baby jetzt eine Pause. Das sagt es Ihnen auch ohne Worte, durch seine Körpersprache.

„Hören“ Sie auf Ihr Kind, beobachten Sie aufmerksam, was es Ihnen mitteilen will. Dann werden Sie sich auch weiterhin gut miteinander unterhalten.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030 259006-35 bestellen.

Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Sabine Weczera M. A.
Elternbriefe Brandenburg

Selbsthilfegruppe Neubeginn

(Alkohol und Drogen) trifft sich jeden Mittwoch um 17:30 Uhr im **DRK Seniorenclub; Hauptstraße 35 in Golßen** (Jochen Stein: Tel.-Nr.: 035452 15671).

Regionale Literatur 2017 über den Amtsbereich Golßener Land

Luckauer Heimatkalender 2018, 50. Jg.

Bock, Michael: Die Todesmärsche jüdischer Frauen und Mädchen 1945 durch das Golßener Land, S. 31 – 36.

Rose, Lars: Geachtet und verfolgt – Die Golßener Familie Hensel, S. 37-42.

Niederlausitzer Studien 42 (2016), ISSN 978-386-929-3585

Bock, Michael: Die Bürgerrechtsverleihungen in den Stadtbüchern von Golßen 1709 und 1767 bis 1825 – Ein Beitrag zu den Bürgerbüchern der Niederlausitzer Städte, S. 27 – 35.

Bock, Michael: Über zwei Revokationen 1716 und 1746 im nachreformatorischen Golßen – Ein Beitrag zur katholischen Diaspora in der Niederlausitz, S. 36 – 48.

Register Luckauer Heimatkalender, Jg. 1-50 (1969 – 2018), Regia Verlag Cottbus 2017, ISBN 978-3-86929-389-9.

Schumann, Siegfried von: **Familienchronik Schumann 1210-1400-2016, Band III**, Eigenverlag 2017, (Bd. I 2010, Bd. II 2016) ohne ISBN.

Vereine und Verbände

Seniorenclub Golßen

Achtung! Einladung

*Die besten und schönsten Dinge dieser Welt,
kann man weder sehen noch berühren.
Man muss sie im Herzen spüren.*

Allen Geburtstagskindern im Monat Januar eine herzliche Gratulation, wir wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Auf diesem Wege gratulieren die Stadt Golßen und das Deutsche Rote Kreuz.

Feiern Sie mit uns am 12. Februar 2018, ab 14:00 Uhr im DRK Klub.

Mit freundlichen Grüßen
Das DRK-Team

Hauptstraße 35, 15938 Golßen
Tel: 0151 5440 8889

Monatsplan Januar 2018

08.01.2018	Gemeinsames Singen mit Herrn Wolff
09.01.2018	Spielenachmittag
11.01.2018	Erzählachmittag
15.01.2018	Gemeinsames Singen
16.01.2018	Spielenachmittag
18.01.2018	VHS Fr.Krebs-Wenzel „Links und rechts vom Äquator“
22.01.2018	Gemeinsames Singen mit Herrn Wolff
23.01.2018	Spielenachmittag und Skat
25.01.2018	Erzählachmittag
29.01.2018	Gemeinsames Singen
30.01.2018	Spielenachmittag

Die Veranstaltungen beginnen um 14:00 Uhr, für die Skat-spieler um 12:30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Das DRK-Team

Sport

SV 1885 Golßen e. V.

Eine neue Partnerschaft zwischen dem SV 1885 Golßen e. V. und der Versicherungsagentur Hannemann OHG aus Rosenthal ist für die nächsten Jahre geschlossen.



Foto: Annegret Leibner

Zum Auftakt wurden unsere C-Junioren mit neuen Trikots, Hosens und Stutzen ausgestattet. Als sichtbares Zeichen der Zusammenarbeit sieht man in Zukunft die Bandenwerbung, die am 25.11.17 gemeinsam mit der neuen Bekleidung überreicht wurde. Wir als SV 1885 Golßen e. V. freuen uns auf diese Partnerschaft und bedanken uns ganz herzlich bei Henry Hannemann für seine bisherige und zukünftige Unterstützung.

Preisskat des SV 1885 Golßen e. V.

Am **07.01.2018** findet das alljährliche Skatturnier des SV 1885 statt.

Spielort: „Schneiders - Restaurant“

Beginn: 14:00 Uhr

Startgeld: 10,00 €

100 % Gewinnauszahlung

+ verschiedene Präsente

Allgemeine Veröffentlichungen

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Glietz	08.01.2018 – 12.01.2018
Gröditsch/Leibchel/Krugau	15.01.2018 - 19.01.2018
Schuhlen-Wiese	22.01.2018 – 02.02.2018
Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:	
Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH	
Am Seegraben 14	
03058 Groß Gaglow	
Tel: 0355 58 29-0	Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger **Tel: 01520 5210557**

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak **Tel: 01520 5216267**

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich **an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:**

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick
Bergstraße 2/OT Krausnick
15910 Krausnick - Groß Wasserburg **Tel: 0176 20555616**
(Bereitschaftsdienst)

gez. *Annett Lehmann*
Verbandsvorsteherin

Fastnacht

Fastnacht in Kasel-Golzig



13.1.2018 Fastnachtstanz
Beginn 20Uhr



20.1.2018 Zampern Treff 8.30 Uhr
an der Feuerwehr



10.2.2018 Eierkuchenessen mit Tanz
Beginn 19 Uhr

Alle Tanzveranstaltungen finden in einem beheizten Zelt hinter der Feuerwehr statt!

**PREISMASKENBALL
in Reichwalde**



20.01.2018
Gaststätte
Dorfgeflüster

Maskeneinlass von 19-20 Uhr
Alle Masken Eintritt frei

Es lädt ein: Traditions- & Heimatverein Reichwalde e.V.

Anschließend Tanz für Alle

**Waldower
Fastnacht 2018**



hiermit lädt der Waldower Fastnachtsverein e.V. zur Waldower Fastnacht 2018 ins Festzelt auf dem Sportplatz recht herzlich ein.

Freitag, 12.01.2018 Beginn: 20.00 Uhr
- **Jugendfastnacht/Eintanzen/**
- **House-Fastnacht**
mit Halbsteiv,

Peter Thormann,
DJ Deckster u. Maik Klein
Samstag, 13.01.2018
Beginn: 08.30 Uhr
Tanz ab 20.00 Uhr

- **Zampern, Treffpunkt**
- **bei Fred Wenske**
- **Tanz mit der**
Neo-Partyband



Bereits am 06.01.2018 Kinderzampern (Treffpunkt 09.00 Uhr an der Bushaltestelle).
Am 20.01.2018 Eierkuchen essen ab 12.00 Uhr im DGH und ab 15.00 Uhr Kinderfasching mit einer Überraschung für die Kleinen.

Hochzeitsanzeigen online aufgeben

wittich.de/hochzeit

Fastnacht

in
Staakow
am **Sonnabend,**
dem **20. Januar 2018**



Treffpunkt für alle Zamperer
um 11:00 Uhr Gaststätte
„Zum Thüringer“

Tanz ab 20:00 Uhr

Der Eierkuchenball ist am Sonnabend, dem 3. Februar 2018.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Es lädt ein der Dorfclub e. V. Staakow

GCC – Golßener Carneval Club e. V.

In den „Treffpunkt bei Aldin“ laden wir Jung & Alt, Groß & Klein ein zum karnevalistischen Treiben des GCC!



Sonntag, 15:00 Uhr Seniorenveranstaltung
04.02.2018

Kartenbestellungen bei D. Krahn Tel.: 035452 3015

Samstag, 19:30 Uhr 1. Abendveranstaltung
03.02.2018

Samstag, 19:30 Uhr 2. Abendveranstaltung
10.02.2018

Samstag, 19:30 Uhr 3. Abendveranstaltung
17.02.2018

Donnerstag, 19:30 Uhr Weiberfastnacht
08.02.2018

Kartenbestellungen bei M. Harbarth Tel.: 035452 15664

Sonntag, 15:00 Uhr Kinderkarneval
18.02.2018

Sonntag, 13:11 Uhr „Zug der fröhlichen Leute“ in
11.02.2018 Cottbus
Prinz Henrik I. und Prinzessin Nicole I. bitten zum Jubiläums-Programm und Tanz unter dem Motto:



„Der GCC mit seinem Keilertier feiert 11x4!“

Die weiteren Termine und Wissenswertes zum GCC findet man tagesaktuell auf unserer Homepage www.gcc-golssen.de.
Na dann, wir seh'n uns! ... und ...

„Golßen – nuff-nuff!“

Foto: © GCC

Sonstiges

Voranzeige

Die Jahreshauptversammlung der **FF Schönwalde** findet statt am

Freitag, dem 9. März 2018, um 19:00 Uhr im Sportlerheim Schönwalde.

gez. *Mike Pöschk*
Ortswehrführer

gez. *Jürgen Kleemann*
Vorsitzender Feuerwehrverein
Schönwalde e. V.

Vorankündigung!

Öffentlicher Tauschtag

Der 1. Philathelistenverein e. V. führt am **Donnerstag, dem 22. Februar 2018, um 19:30 Uhr in der Gaststätte Schade in Prierow** seinen öffentlichen Tauschtag durch.

Über die Teilnahme von Besuchern und Interessenten würden wir uns freuen.

Bereitschaftsdienste

Notrufe

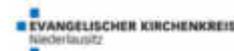
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen	
Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116 117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leitstelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst SÜLLGmbH	03544 50260
Funk:	0171 4690129
Gasstörungsdienst SÜW GmbH Lübben	03546 277930
Wasserstörungsdienst für den Bereich TAZV Luckau	
für Havarien nach Dienstschluss	0800 8807088

Kirchliche Mitteilungen

Kirchenkreis Niederlausitz, Superintendentur,
15907 Lübben, Paul-Gerhardt-Str. 2,
Tel. 03546 3122

Superintendent: Thomas Köhler
Paul-Gerhardt-Str .2, 15907 Lübben
Bearbeiterin: Franziska Dorn
Telefon: 035322 187830,
Mobil 0170 7310154
f.dorn@kirchenkreis-niederlausitz.de

Lübben, am 12. Dezember 2017



Kirchenkreis lädt alleinerziehende Mütter zu Winterreise ein

Unter dem Motto „Alleinerziehend, aber nicht allein“ lädt der Kirchenkreis Niederlausitz alleinerziehende Mütter im Februar 2018 zu einer viertägigen Reise nach Jonsdorf in das Zittauer Gebirge ein. „Das Angebot richtet sich an Mütter, denen es für gewöhnlich nicht möglich ist, mit ihren Kindern in den Winterur-

laub zu fahren“, sagt die Projektverantwortliche Angela Wiesner. Dank der finanziellen Unterstützung durch den Kirchenkreis und der Stiftung Kirche im Dorf fallen nur sehr geringe Reisekosten an. Vom 5. bis 9. Februar sollen sich Mütter mit ihren Kindern abseits vom Alltag Zeit für all das nehmen können, was sonst zu kurz kommt. „Wir planen ein separates Kinderprogramm ein, sodass die Frauen auch Zeit für sich haben“, erläutert Angela Wiesner weiter. Anfragen zu der Reise erteilt sie unter der Telefonnummer 0162 4383651.

Kirchliche Mitteilungen Januar 2018

Monatsspruch Januar:

Der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem Herrn deinem Gott, geweiht. An ihm darfst du keine Arbeit tun: du und dein Sohn und deine Tochter und dein Sklave und deine Sklavin und dein Rind und dein Esel und dein ganzes Vieh und dein Fremder in deinen Toren (Dtn 5,14)

Pfarrsprengel Dahme-Berste-Land

Gottesdienste:

7. Januar, 1. Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Golßen
11.00 Uhr Waldow
11.00 Uhr Jetsch

14. Januar, 2. Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Mahlsdorf
11.00 Uhr Kasel-Golzig
11.00 Uhr Schönwalde

21. Januar, 3. Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Golßen
11.00 Uhr Drahnisdorf

28. Januar, Septuagesimae

9.30 Uhr Rietzneuendorf
9.30 Uhr Falkenhain
10.00 Uhr Krossen (LKG)
11.00 Uhr Altgolßen
11.00 Uhr Freiwalde

Weitere Termine im Januar:

Christenlehre Golßen:

1. – 3. Klasse: Freitag, 12.00 – 13.00 Uhr
4. – 6. Klasse: Freitag, 14.00 – 15.00 Uhr
im Pfarrhaus Golßen

Christenlehre Kasel-Golzig:

Montag, 16.00 – 17.00 Uhr
im Gemeindehaus Kasel-Golzig

Christenlehre Schönwalde:

1. – 2. Klasse: Donnerstag, 12.30 – 13.30 Uhr
3. – 4. Klasse: Donnerstag, 14.00 – 15.00 Uhr
5. – 6. Klasse: Donnerstag, 15.30 – 16.30 Uhr

Konfirmandenunterricht

für den Groß-Sprengel Dahme-Berste-Land vierzehntägig donnerstags im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Luckau, Schulstr. 1

Frauenkreis des Pfarrsprengels Golßen: (jeden 2. Mi. im Monat)

Mittwoch, 10.01., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Frauenkreis Schönwalde:

Dienstag, 09.01. und 30.01., 19.00 Uhr im Paul-Gerhard-Saal

Frauenkreis Kasel-Golzig:

Winterpause

Frauengesprächskreis:

Dienstag, den 30.01.2018, 19.00 Uhr

Bibelkreis Krossen:

Termin bitte erfragen bei Herrn Gerhard Bauer, 035453 267

Frauenchor Golßen:

mittwochs, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Gemeindechor e. V. Rietzneuendorf:

nach Vereinbarung im Gemeindehaus Rietzneuendorf, Information bei Ingeborg Sauerbrei, 035477 396

Ökumenischer Kirchenchor Schönwalde:

donnerstags, 19.30 Uhr im Gemeindehaus Schönwalde

Posaunenchor Waldow:

mittwochs, 19.30 Uhr in der Kirche Waldow

Möchten Sie gern von Pfarrerin Erdem besucht werden oder mit ihr einen Gesprächstermin vereinbaren? Rufen Sie bitte an im Pfarramt Krausnick: 035472 224

Pfarrsprengel Krausnik – Neu Schadow und Schlepzig

Gottesdienste:

7. Januar, 1. Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Krausnick

14. Januar, 2. Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Neu Lübbenau

21. Januar, 3. Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Neu Schadow

28. Januar, Septuagesimae

11.00 Uhr Schlepzig

weitere Termine im Januar:

Kirchenchor Schlepzig:

mittwochs, 20.00 Uhr im Pfarrhaus Schlepzig

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg - MLUL

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Vom 12. Dezember 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“ vom 30. Juli 2008 (GVBl. II S. 318) wurde durch Artikel 3 der Fünften Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 10. November 2016 (GVBl II Nr. 63) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „(Carpinion betuli-Stellario-Carpinetum)“ werden ein Komma und die Wörter „Hainsimsen-Buchenwald und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur“ eingefügt.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Amt Unterspreewald

Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturcamp Neuendorf am See“

Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See

Die Gemeindevertretung Unterspreewald hat in ihrer Sitzung am 25.05.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Camping- und Wochenendhausplatz Neuendorf am See“ beschlossen. In der Gemeindevertreterversammlung vom 14.12.2017 wurde der Vorentwurf vom 24.11.2017 gebilligt. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturcamp Neuendorf am See“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung zu jedermanns Einsicht **vom 15.01.2018 bis 16.02.2018**

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr
 Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter Verwaltung in der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Neuendorf am See nördlich der Ortslage am Westufer des Neuendorfer Sees. Er umfasst das Flurstück 121 und Teile der Flurstücke 120 und 123 der Flur 1, Gemarkung Neuendorf am See. Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte (Anlage) dargestellt.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Golßen, den 20.12.2017

gez. Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirekte





FRÄNKISCHE
SCHWEIZ

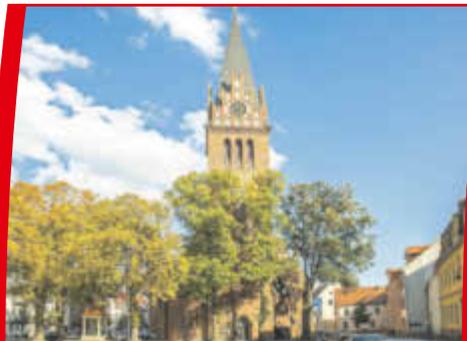
TRUBACHTAL
Obertrubach Eglloffstein

Obertrubach - mitten im Erlebnisreich

- Wanderparadies mit 500 km naturbelassenen Wanderwegen
- Naturlehrpfad
- Therapeutischer Wanderweg
- Fernwanderweg Frankenweg
- Trubachweg, Fraischgrenzweg
- Kulturweg Eglloffstein
- Top-Kletterrevier
- Einziges Kletter-Infozentrum für den gesamten Frankenjura und die Fränkische Schweiz
- Nordic Walking Zentrum
- Badespaß und Kneippen
- Kraxeln im Hochseilgarten
- Wildgehege Hundshaupten
- Seltene Wildblumen
- Höhlen und Felsen
- Mühlen
- Rekordverdächtige Osterbrunnen
- Burgen und Burgruinen
- Kirchen und Kapellen
- Open-air-Theater
- Lichterprozession
- Johannisfeuer
- Fachwerkromantik
- Kirschblütenmeer
- Kirschenweg
- Musikfeste
- Kirchweihfeste
- Backofenfeste
- Kleinbrauereien
- Brennereibesichtigungen

TOURIST-INFO

OBERTRUBACH · TEICHSTR. 5 · 91286 OBERTRUBACH
TEL: 09245/98 80 · E-MAIL: OBERTRUBACH@TRUBACHTAL.COM
WWW.TRUBACHTAL.COM



Bad Liebenwerda

Natürlich. Herzlich. Gastlich.

Nicht nur in den Sommermonaten ist die Kurstadt, im Süden Brandenburgs, eine Reise wert. Liebenwerda darf sich bereits seit 1925 „Bad“ nennen und ist damit einer der traditionsreichsten Kurorte im Süden Brandenburgs. Die heilende Wirkung des Eisenmoores wird hier bereits seit 1905 genutzt. Lohnenswerte Entdeckungen finden Sie rund um den Markt mit dem Rathaus aus dem frühen 19. Jahrhundert mit Richtstätte, der Ev. St. Nikolai-Kirche und dem Barbara-Brunnen. Barbara hieß der Sage nach ein Hirtenmädchen, das Pestkranke mit Wasser aus der „Schwarzen Elster“ heilte. An der Nordseite der spätgotischen Kirche erinnert ein Bronzerelief an Martin Luther, der 1519 und 1544 zu Besuch weilte. Dort befindet sich eine Infosteile, welche daran erinnert und auf die 500 Jahre Reformation hinweist.



Themenführungen und buchbare Angebote zur Reformation sind in der Tourist Information möglich. Mit den MEDIAN Fontana-Kliniken, dem Epikur Zentrum für Gesundheit, der Lausitztherme Wonnemar und der Salzgrotte „Lebensart“ bietet Bad Liebenwerda moderne Einrichtungen zur komplexen sowie ganzheitlichen Behandlung mit Rehabilitation an. In der Kurstadt werden dem gesundheitsbewussten Gast, Kurenden oder Touristen die besten Voraussetzungen geboten, um sich aktiv zu erholen und zu entspannen. Wellness-, Aktiv- und Natururlaub inmitten einer gesunden Natur lassen Ihre wohlverdiente freie Zeit zu einem Erlebnis werden. Flanieren Sie im weitläufigen Kurpark mit Kneipp-Brunnen, an der „Schwarzen Elster“ mit den naturbelassenen Teichen, dem „Park der Sinne“ und dem Otto-Kloss-Garten. Regelmäßige Veranstaltungen, die zum Erscheinungsbild eines Kurortes gehören, so z. B. die kostenfreien sonntäglichen Kurkonzerte in den Sommermonaten, anspruchsvolle Orgelkonzerte in der Ev. St. Nikolai-Kirche und Traditionsveranstaltungen wie Elsterlauf mit Brunnenfest und das Internationale Puppentheaterfestival fügen sich nahtlos in das Konzept ein. Empfehlenswert ist auch das Kreismuseum mit der Dauerausstellung zum Wandermarionettentheater. Hier erfahren Sie, wie die reisenden Puppenspieler früher lebten und arbeiteten.

Im Museum erhalten Sie auch den Schlüssel zum Lubwartturm, dem Wahrzeichen unserer Stadt und steigen seine 122 Stufen hinauf, wo Sie in 31,5 Metern Höhe einen wunderbaren Rundumblick über Stadt und Land auf sich wirken lassen können. Im Naturparkhaus und im Elster-Natourem erwarten Sie interaktive Erlebnisausstellungen. Mit den ortsansässigen Firmen wie Mineralquellen Bad Liebenwerda GmbH, Bauer Fruchtsaft GmbH, Büromöbel REISS GmbH und Orgelbauer Voigt verfügt die Stadt über starke Partner, die zu einem überregionalen Bekanntheitsgrad beitragen. Das Team der Tourist Information berät Sie gern zu Ihrem Aufenthalt im Kurort. Hier erhalten Sie Rad- und Wanderkarten, Souvenirs, Ansichtskarten, Broschüren, Stadtführungen, Druckerzeugnisse, Information über Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele des Elbe-Elster-Landkreises. Eine Auswahl an regionalen Produkten, eine Fahrradmietstation und buchbare Pauschalangebote runden das Angebot ab.

Kontakt:

Tourist Information | Roßmarkt 12 | 04924 Bad Liebenwerda |
 Telefon: 0353 41/628-0 | Fax: 0353 41/628-28
 E-Mail: info@bad-liebenwerda.de | Internet: www.bad-liebenwerda.de

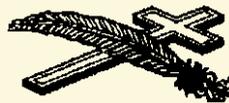
Öffnungszeiten:

Mo 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Di-Fr 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 Sa/So 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr



Dem Toten die Ehre - den Lebenden Hilfe

Bestattungshaus Bauz



Ihr Helfer in schweren Stunden

Inhaber: Ingo Bauz
Cottbuser Straße 6
15907 Lübben/Spreew.

Telefon Tag & Nacht:
(0 35 46) 87 88
Fax: (0 35 46) 87 00



LW-flyerdruck.de

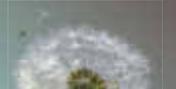
Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

Selber online buchen oder einfach anfragen:

Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

Was bleibt, wenn Sie gehen?

Hinterlassen Sie Spuren über den Tod hinaus



www.gutvorgesorgt.info

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

*Wir wünschen all unseren
Gästen und Freunden
des Hauses
ein frohes Fest und ein
glückliches neues Jahr 2018*

**Für alle, die über die Feiertage arbeiten mussten
Heilig-3-König-Pauschale**

5. bis 7. Januar 18
2 Tage Halbpension, 1x Kaffee und Kuchen, 1x Flasche Wein,
1x Obstteller, 1x Lichterwanderung

p.P. ab **163,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Alles aus einer Hand.

Unser Leistungsspektrum:
Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.



LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)
Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de oder wenden Sie sich
vertrauensvoll an Ihre/n Medienberater/-in!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Regina Köhler

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0171 4144137

Fax: 03535 489236
regina.koehler@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Entsorgungs-GmbH Luckau

Im Angebot:

**Klein Container
1,3 m³
mit Multicar**



Nissanstraße 17 · 15926 Luckau
Tel. 0 35 44/5 03 80 · Fax 0 35 44/50 38 20
Mail: post@entsorgungs-gmbh.de

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung
und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag
der Stadt: 2,50 € pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de



URLAUB AN DER MECKLENBURGISCHEN SEENPLATTE

FERIENHÄUSER IM FERIENPARK LENZ

MECKLENBURG-VORPOMMERN - DAS LAND DER TAUSEND SEEN

... Unser schönster Urlaub ...
Baden, Wandern, Reiten, Strand, Sonne, Boot fahren, Angeln,
Kanutour, Picknick, Tierpark, Spielplatz und sooo viel mehr!



DA MUSS ICH HIN!



STADTHAFEN MALCHOW

www.ferienpark-lenz.de

Mobil.: 0178-5319513 · Tel.: 039932-825201 · 17213 Malchow/OT Lenz · info@ferienkontor-mv.de

Danke für das entgegengebrachte Vertrauen
und alles Gute für das neue Jahr
wünschen wir allen Fahrschülern,
Freunden und Bekannten



ACADEMY

Fahrschule Ideal

Inh. Uwe Zadow ☎ 0171/6529765



Sprechzeiten:

Luckau: Mo + Mi 12.00 - 15.00 Uhr + 17.30 - 19.00 Uhr

Golßen: Mo + Mi 15.00 - 17.00 Uhr

Di, Do, Fr 12.00 - 17.00 Uhr

Berufskraftfahrerausbildung • Punkteabbau

**Ferienlehrgang ab 05. Februar 2018,
Beginn 10.00 Uhr**

Theoretischer Unterricht

in Luckau, Bahnhofstraße 12a

Tel. 03544/417860

Montag 19:00 - 20:30 Uhr

Mittwoch 19:00 - 20:30 Uhr

in Golßen, Mühlenstr. 19

Tel. 03 54 52 / 1 77 29

jeden Montag und Mittwoch

ab 17 Uhr

www.Fahrschule-IDEAL.de · info@fahrschule-ideal.de

PRAXISERÖFFNUNG

am Montag, 08.01.2018

Antje Teubel

BERATUNG, COACHING
UND PSYCHOTHERAPIE

Staatlich anerkannte Heilpraktikerin
Psychotherapie

Einzelberatung, Paar- und Familienberatung
Termine nach telefonischer Vereinbarung

☎ 0176 45 99 41 49

15907 Lübben, Badergasse 8

**VERMIETUNG Single-Wohnung, Golßen,
1. OG, 46 m², 2,5 Z. + IWC/Du.: 390 € (Warm-
miete), zentralbeheizt. Frei ab 01.03.2018 –
Besichtigung unter: 01 77 - 37547 02**

Bootsurlaub.de

Wunschfigur nach der Darmbakterien-Kur!

- Anzeige -

Essen soll wieder Freude machen ohne die ständige Angst der Gewichtszunahme.

Mit einer gezielten Ernährungsumstellung schaffen Sie sich Rank-und-schlank- Bakterien und stopfen Löcher in den Darmwänden. Ursachen für Übergewicht durch Darmbakterien sind Bakterienstämme, die mehr Kalorien aus der Nahrung ziehen und damit den Körper zur erhöhten Fettspeicherung zwingen. Löchrige Darmwände verzögern unser Sättigungsgefühl, erhöhen den Appetit auf Süßes, sorgen für Verstopfungen und Durchfall. Unsere Ernährung hat einen riesigen Einfluss auf die Bakterienpopulation im Darm. Wenn wir mal neue Nahrungsmittel ausprobieren, ändert sich die Zusammensetzung der Darmflora innerhalb von 24 Stunden messbar. Jeder Gang macht schlank. Schlankmachende Darmbakterien mögen jede Form von Bewegung.

Machen Sie deshalb unter professioneller Anleitung eine Darmbakterien-Kur, schaffen sie sich viele Rank-und schlank-Bakterien an und verscheuchen die Hüftgold-Bakterien!

Wirkung der Darmbakterien-Kur

- Sie verbrauchen bis zu 10 % mehr Kalorien pro Tag
- Sie bauen Fettzellen schneller ab und die Bildung neuer Pölsterchen wird blockiert
- Ihr Blutzuckerspiegel kann sich stabilisieren
- Sie sind nach dem Essen länger satt

Ihr Gesundheitscoach Peter Richter 035444370 www.gsp-richter.de

Wir essen mit Freude
bekommen trotzdem
unsere WUNSCHFIGUR

**Nach unserer Darmbakterien-Kur
und Bewegungsprogramm!**

www.gsp-richter.de

Gesundheitscoach
Peter Richter

RUFEN SIE MICH AN:
03544/4370

GESUNDHEITSSPORT RICHTER

ROHRREINIGUNG & SANITÄRINSTALLATION

- Rohrreinigung
- Kanal TV-Untersuchung
- Sanitärinstallation
- Badrenovierung
- Rohrsanierung
- Kundendienst



Unsere kostenlose Servicenummer für Sie:
0800-4540159

SANITHERM
ALLES RUND UM'S ROHR!
Die Marke der Hand- und Fernbedienung

**Keine Anfahrtkosten
24 Stunden Service**

HELIOS

Häusliche Krankenpflege

- Palliative Care
- Grundpflege
- Mahlzeitendienst
- Behandlungspflege u.v.m.
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagesbetreuung
- Demenz-Erkrankter

Informieren Sie sich. Wir sind auch in Ihrer Nähe. Freundliche Schwestern vor Ort. Gern kommen wir zur Beratung. Rufen Sie an.

Tel. **033765 / 83250**

oder Schwester Kerstin
Schwester Jutta

**0173 / 4323309
0173 / 4323137**